

Sitzungsbericht

Nr. 161

Ausgegeben in Bonn am 2. Juli 1956

1956

161. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 29. Juni 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

(B) Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Noltenius, Bürgermeister, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Minister für Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Neumayer, Bundesminister der Justiz
Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau (D)
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 221 D
Zur Tagesordnung 222 A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 240/56) 222 A

Dr. Weber (Hamburg) Berichterstatter . 222 A

Hellwege (Niedersachsen) 224 C

Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 224 D

Neumayer, Bundesminister der Justiz . 225 C

Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 226 D

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1955 über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay (BR-Drucks. Nr. 236/56) 226 D

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 227 A

- (A) Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 9/56) 227 A
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 227 A
- Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —) (BR-Drucks. Nr. 217/56) 227 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 227 A
- Dr. Panholzer (Bayern), Mitberichterstatter 228 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 229 A
- Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 230 B
- Gesetz über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 239/56) 230 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 230 C
- (B) Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG) (BR-Drucks. Nr. 218/56) 230 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 230 C
- Schellhaus (Niedersachsen) 232 C
- Franke (Hessen) 233 D
- Dr. Panholzer (Bayern) 234 D
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 235 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 235 B
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 236 D
- Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 233/56) 236 D
- Dr. Troeger (Hessen) 236 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 237 A
- Neunzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. AbgabenDV-LA — Allg. HGA-DV) (BR-Drucks. Nr. 223/56) 237 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe einer Änderung 237 B

- (C) Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 200/56) 237 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 237 C
- Entwurf einer Fünfundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Chlor, Asbestfäden usw.) (BR-Drucks. Nr. 224/56) 237 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 237 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 238 D
- Entwurf einer Sechsendfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zweite Fristverlängerung der Individuellen Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 225/56) 237 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 237 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 238 D
- Entwurf einer Siebenundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Fristverlängerung der Konjunkturpolitischen Zollsenkung, 1. und 2. Teil) (BR-Drucks. Nr. 226/56) 237 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 237 D
- (D) Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 238 D
- Entwurf einer Achtundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil) (BR-Drucks. Nr. 227/56) 237 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 237 D
- Simmel (Bayern) 238 C
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951. Annahme einer Entschließung 238 D
- Entwurf einer Neunundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Schweröle zum unmittelbaren Verheizen) (BR-Drucks. Nr. 228/56) 237 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 237 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 238 D
- Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 222/56) 238 D

- (A) Siemsen (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstätter 239 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 240 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Verkauf in
offenen Verkaufsstellen an Sonntagen vor
Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 234/56) 240 A
- Siemsen (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstätter 240 A, 240 D
- Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf
soll unter Berücksichtigung der angenom-
menen Änderung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG
beim Deutschen Bundestag eingebracht
werden 241 B
- Entwurf eines Gesetzes über die deutsch-
schweizerische Vereinbarung vom 3. Oktober
1955 über die Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 24. Oktober 1950 über Sozialversiche-
rung (BR-Drucks. Nr. 208/56) 241 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedarf 241 B
- Zweite Verwaltungsvereinbarung zum Ab-
kommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich der Nieder-
lande über Sozialversicherung vom 29. März
1951 über die Anwendung der Bestimmungen
des Abschnittes II der Zweiten Zusatzverein-
barung vom 29. März 1951 auf Angestellte
(mijnbeambten), die den niederländischen
Versicherungseinrichtungen für Angestellte
in bergbaulichen Betrieben angehören oder
angehört haben (BR-Drucks. Nr. 209/56) 241 C
- (B) Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbin-
dung mit Art. 84 Abs. 2 GG 241 C
- Erste Verordnung zur Durchführung des Ge-
treidepreisgesetzes 1956/57. Schlußschein für
Roggen (BR-Drucks. Nr. 229/56) 241 C
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG 241 C
- Zweite Verordnung zur Durchführung des
Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklas-
sen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-
Drucks. Nr. 230/56) 241 D, 243 A
- Dr. Farny (Baden-Württemberg) 243 A
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen 243 C
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Ge-
treidepreisgesetzes 1956/57: Lieferprämie für
Roggen (BR-Drucks. Nr. 231/56) 241 D
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG 242 A
- Zehnte Durchführungsverordnung zum Ge-
treidegesetz: Vermahlung von inländischem
Weizen und ausländischem Qualitätsweizen
- im Getreidewirtschaftsjahr 1956/57 (BR-
Drucks. Nr. 232/56) 242 A
- (C) Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen 242 A
- Gesetz betreffend das Abkommen über die
Internationale Finanz-Corporation und be-
treffend Gouverneure und Direktoren in der
Internationalen Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung, in der Internationalen Finanz-
Corporation und im Internationalen Wäh-
rungsfonds (BR-Drucks. Nr. 241/56) 242 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist
der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedarf. Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG 242 A
- Verordnung zur Änderung der Zweiten Ver-
ordnung zur Durchführung des Kriegsgefan-
genenentschädigungsgesetzes vom 16. Okto-
ber 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289) (BR-Drucks.
Nr. 141/56) 242 B
- Scheilhaus (Niedersachsen), Bericht-
erstätter 242 B
- Beschlußfassung: Die Zustimmung
nach Art. 80 Abs. 2 GG wird nicht erteilt. 242 C
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungs-
rats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-
Drucks. Nr. 206/56) 242 C
- Beschlußfassung: Herr Minister Dr.
Kohlhase (Nordrhein-Westfalen) wird be-
nannt. 242 C (D)
- Benennung von vier Vertretern für den Ver-
waltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt,
Wiesbaden/Berlin (BR-Drucks. Nr. 21/56) 242 C
- Beschlußfassung: Die Herren Dr. Veit
(Baden-Württemberg) und Dr. Klein (Ber-
lin) werden benannt. 242 D
- Sechste Durchführungsverordnung zum Tier-
zuchtgesetz über die Körung von Bullen
(BR-Drucks. Nr. 178/56) 242 D
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe
der angenommenen Änderungen 242 D
- Nächste Sitzung 243 C
- Die Sitzung wird um 10.02 Uhr durch den Prä-
sidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.
- Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröf-
ne die 161. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht
über die 160. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Ein-
wendungen werden nicht erhoben; ich darf also
feststellen, daß dieser Sitzungsbericht genehmigt
ist.
- Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
gebe ich bekannt, daß nach einer Mitteilung der
Freien und Hansestadt Hamburg der Senator von
Fisenne aus dem Senat der Freien und Hansestadt

- (A) Hamburg am 13. Juni 1956 ausgeschieden ist. Ich darf — wohl zugleich in Ihrer aller Namen — Herrn Senator von Fissenne für seine Mitarbeit im Bundesrat und im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, dessen stellvertretender Vorsitzender er war, danken.

Wir kommen zur Behandlung der eigentlichen Tagesordnung. Die Punkte 19,

Erste Verordnung zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe,

und 25,

Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel, werden im allseitigen Einvernehmen abgesetzt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 240/56)

- Dr. WEBER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Rechtsausschusses habe ich Ihnen über die Novelle zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht zu berichten. Die seitherige Behandlung dieses Gesetzes in den gesetzgebenden Körperschaften hat in der Öffentlichkeit, wie Sie wissen, größte Beachtung gefunden. Sehr zu Recht, da naturgemäß jede Gesetzesänderung, welche in die Struktur des Bundesverfassungsgerichts eingreift, von unmittelbarer hoher politischer Bedeutung ist und unmittelbare Rückwirkungen auf die Verfassungswirklichkeit, ja, auf die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik überhaupt haben muß. Bei der vorliegenden Novelle gilt dies in ganz besonderem Maße für die Änderung des Verfahrens über die Wahl der Bundesverfassungsrichter. Bevor ich jedoch auf diesen Kernpunkt meines Berichts eingehe, darf ich Ihnen in gedrängter Form einen Überblick über die Änderungen geben, welche die Novelle gegenüber dem seitherigen Recht bringt.

Ich darf zunächst daran erinnern, daß der Bundesrat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, den „technischen Teil“ der Novelle vorzuziehen, um durch eine Neuordnung der Geschäftsverteilung auf die beiden Senate bzw. durch einige Vereinfachungen die dringend notwendige Reform dieser Vorschriften vorab vorzunehmen. Bedauerlicherweise hat der Bundestag diesem Wunsche nicht entsprochen, so daß seit der Vorlage des Entwurfs an den Bundesrat nunmehr ein volles Jahr verstrichen ist, ohne daß dem Bundesverfassungsgericht die erforderliche geschäftsmäßige Erleichterung gewährt werden konnte.

Die wesentlichen Neuerungen, welche die Novelle bringt, sind kurz folgende:

1. Durch eine Neufassung des § 14 wird die Zuständigkeit der beiden Senate neu geordnet. Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß künftig die Geschäftsverteilung vor Beginn des Geschäftsjahres vom Gericht selbst vorgenommen wird. Der Bundestag ist dem jedoch nicht gefolgt; um jede Manipulation in der Zuständigkeitsverteilung zu vermeiden, hat er es für notwendig angesehen, die Zuständigkeit der beiden Senate nach wie vor im Gesetz selbst festzulegen. Es kann angenommen werden, daß die Neuverteilung in Zukunft in etwa

eine gleichmäßige Belastung der beiden Senate bewirken wird. Im übrigen ist durch eine Art Notklausel die Möglichkeit geschaffen, daß das Bundesverfassungsgericht bei dauernder Überbelastung eines Senats von sich aus die Geschäftsverteilung anderweitig regeln kann. Seitens des Rechtsausschusses wurden insoweit gegen das Gesetz Bedenken nicht erhoben.

2. Die Richterzahl soll für eine Übergangszeit bis 1959 pro Senat auf 10 Richter und anschließend auf je 8 Richter herabgesetzt werden. Die Regierungsvorlage hatte eine Herabsetzung auf je 9 bzw. endgültig auf je 7 Richter pro Senat vorgesehen, wobei das Quorum wegfallen sollte. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang für die Übergangszeit je 10 Richter und endgültig je 9 Richter vorgeschlagen. Damit aber die Senate möglichst arbeitsfähig bleiben, hatte sich der Bundesrat ausdrücklich für die Beibehaltung des Quorums ausgesprochen. Außerdem hatte der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, daß an dem seitherigen Zahlenverhältnis zwischen Bundesrichtern und Zeitrichtern, also am Verhältnis 1 : 2, festgehalten werden sollte, während die Regierungsvorlage dieses Verhältnis ganz wesentlich zugunsten der Berufsrichter verschieben wollte.

Auch die jetzt vorgesehene Verminderung der Richterzahl auf 10 bzw. 8 Richter je Senat glaubte der Rechtsausschuß nicht beanstanden zu sollen, insbesondere, nachdem seinem hauptsächlichen Anliegen, an dem Quorum festzuhalten, entsprochen worden ist. Dem Wunsch des Bundesrates, das Verhältnis 1 : 2 zwischen Bundes- bzw. Zeitrichtern beizubehalten, konnte nicht in vollem Umfange Rechnung getragen werden, da die Zahlen 10 und 8 nicht durch drei teilbar sind. Die vorgesehene Besetzung der Senate mit 3 Bundesrichtern und zunächst 7, später 5 Zeitrichtern entspricht aber annähernd der seitherigen Aufteilung.

3. Die Änderung des Wahlmodus für die Richterwahl darf ich hier zunächst einmal ausklammern, da ich auf sie im weiteren Teil meines Berichts noch des Näheren eingehen will.

4. Weitere Änderungen befassen sich mit der Tätigkeit der Hochschullehrer, welche als Richter am Bundesverfassungsgericht tätig sind. Es wird nun eindeutig bestimmt, daß ihre Tätigkeit als Richter der Tätigkeit als Hochschullehrer vorgeht und daß während ihres Richteramtes am Bundesverfassungsgericht ihre Pflichten als Hochschullehrer ruhen. Dies scheint mir eine durchaus begrüßenswerte Neuerung zu sein, da niemand gleichzeitig zwei Herren dienen kann, insbesondere, wenn man berücksichtigt, welch außerordentliche Arbeitslast auf dem Bundesverfassungsgericht ruht.

5. Weitere Vorschriften befassen sich insbesondere noch mit der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Wahlmännerrats des Bundestags, mit der eindeutigen Regelung des Vorlageverfahrens gemäß Art. 100 GG, mit der Vereinfachung des Verfahrens bei der Behandlung von Verfassungsbeschwerden, mit der Vorschrift über die Gutachtenerstattung durch das Bundesverfassungsgericht und mit einigen dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen.

Das Vorlageverfahren wurde entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates nunmehr eindeutig dahin geregelt, daß die Untergerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Es wird aber gleichzeitig bestimmt, in wel-

(A) cher Weise die oberen Bundesgerichte und die obersten Landesgerichte bei diesen Verfahren eingeschaltet werden müssen bzw. tätig werden können. Die jetzt gefundene Lösung in diesem Punkt bedeutet ein echtes und — wie mir scheint — gutes Kompromiß, durch das der leidige Streit zwischen dem Bundesverfassungsgericht einerseits und den oberen Bundesgerichten andererseits hoffentlich endgültig aus der Welt geschafft ist.

Ein Wort noch zur Erstattung der Gutachten durch das Bundesverfassungsgericht. Die Regierungsvorlage hatte hier insoweit eine Abweichung vom geltenden Recht vorgesehen, als künftig nur noch der Bundespräsident befugt sein sollte, ein Gutachten einzuholen. Der Bundestag hat demgegenüber den § 97 ersatzlos gestrichen, also die Erstattung von Gutachten durch das Bundesverfassungsgericht in toto beseitigt. Es wurde damit einem Wunsche des Gerichts selbst entsprochen, welches seit je betont hat, daß die Erstattung von Gutachten nicht zum Aufgabenbereich eines Gerichts gehört. Seitens des Rechtsausschusses wurden gegen diese Lösung keine Bedenken geltend gemacht. Persönlich bin ich der Auffassung, daß man nach den seitherigen Erfahrungen, die mit der Erstattung von Gutachten gemacht worden sind, auf diese Institution schmerzlos verzichten kann.

Wegen der Verfahrensvereinfachung usw. kann ich mir weitere Ausführungen ersparen; sie wurden vom Rechtsausschuß durchaus als zweckmäßig, ja sogar als notwendig anerkannt.

Lassen Sie mich nun übergehen zu der Bestimmung der Novelle, die sowohl bei den seitherigen Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften, als auch in der Öffentlichkeit am heftigsten umstritten war und ist, nämlich der Bestimmung über die Änderung des Wahlmodus für die Bundesverfassungsrichter. Es liegt Ihnen hierzu ein Antrag des Rechtsausschusses vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Beseitigung des § 7 a anzurufen, es also bei der seitherigen Regelung zu belassen.

Bekanntlich wurden seither die Richter des Bundesverfassungsgerichts sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit gewählt, im Bundestag mit Dreiviertel-, im Bundesrat mit Zweidrittel-Mehrheit.

Die Regierungsvorlage sah vor, daß bei ergebnislosem ersten Wahlgang im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit des Wahlmänner-Gremiums im Bundestag bzw. des Bundesrates genügen solle. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang dieser Änderung des Wahlmodus widersprochen mit der Begründung, daß eine Änderung des Wahlmodus weder in diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt in der vorgesehenen Form tragbar sei und daß im übrigen zur Zeit eine Änderung überhaupt nicht geboten erscheine. Ich darf insoweit auf meine Ausführungen vor dem Bundesrat im ersten Durchgang Bezug nehmen.

Im Bundestag wurde nun der Vorschlag des Regierungsentwurfs dahin modifiziert, daß bei Nichtzustandekommen einer Wahl mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten ein Beirat einberufen wird, der aus sieben Mitgliedern besteht. Dem Beirat sollen angehören zwei Präsidenten oberer Bundesgerichte, zwei Professoren des

Rechts und drei Präsidenten von Verfassungsgerichtshöfen der Länder. Dieser Beirat soll den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge für die Richterwahl unterbreiten. Ein so vorgeschlagener soll alsdann mit einfacher Mehrheit gewählt werden können. Sowohl die Konzeption der Bundesregierung als auch die vom Bundestag angenommene Lösung werden mit der Notwendigkeit begründet, eine Nachwahl auf alle Fälle sicherzustellen und dadurch die stetige Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu garantieren. Die jetzt vorliegende Lösung soll also offenbar ein Kompromiß zwischen dem seitherigen Rechtszustand einerseits und der Regierungsvorlage andererseits darstellen.

Gegen diese sogenannte Beirats-Lösung wurden im Rechtsausschuß sowohl verfassungsrechtliche als auch verfassungspolitische Bedenken geltend gemacht. Ich darf Ihnen die wesentlichen Gründe, die gegen diese Regelung sprechen, kurz darstellen.

Nach Art. 94 GG werden die Richter des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Wenn nun in das Wahlverfahren ein Gremium eingeschaltet werden soll, welches völlig außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften steht, so muß dies im Hinblick auf die zitierte Bestimmung des Grundgesetzes verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Auch das Vorschlagsrecht zu einer Wahl ist integrierender Bestandteil des Wahlrechts. Durch die Tätigkeit des Beirats wird die Befugnis der gesetzgebenden Körperschaften, die Wahl der Richter allein vorzunehmen, ganz wesentlich eingeschränkt. Sofern nämlich eine Wahl mit qualifizierter Mehrheit nicht zustande kommt und alsdann im zweiten Wahlgang die Wahl mit einfacher Mehrheit erfolgt, sind sowohl das Wahlmänner-Gremium des Bundestags als auch der Bundesrat an die Vorschläge des Beirats gebunden. Man kann demgegenüber nicht einwenden, daß die gesetzgebenden Körperschaften es nach wie vor in der Hand hätten, mit qualifizierter Mehrheit einen anderen als den vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen und dadurch über die Vorschläge des Beirats hinwegzugehen. Diese Möglichkeit — darüber muß man sich ja im klaren sein — stünde praktisch nur auf dem Papier. Wenn sich zeigt, daß im ersten Wahlgang eine Wahl mit qualifizierter Mehrheit auf Schwierigkeiten stößt, so besteht wenig Hoffnung, daß diese qualifizierte Mehrheit später doch noch zustande kommt, wenn im Hintergrund die Möglichkeit steht, mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken werden auch dadurch unterstrichen, daß der Beirat weder eine demokratische Legitimation besitzt, noch der parlamentarischen Verantwortlichkeit untersteht. Er steht, wie ich bereits hervorgehoben habe, sowohl seiner Benufung als auch seiner Zusammensetzung nach außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften.

Aber auch verfassungspolitisch erscheint dem Rechtsausschuß die Beirats-Lösung als verfehlt. Es müßte als ein höchst bedenkliches Zeichen gewertet werden, wenn die gesetzgebenden Körperschaften in so wichtigen und politisch bedeutsamen Fragen, wie sie die Wahl der Bundesverfassungsrichter ist, auf ein sogenanntes neutrales Gremium ausweichen und dies nur, weil sie selbst nicht in der Lage sind, innerhalb angemessener Frist zu einer Lösung zu kommen. Man kann sich leicht vorstellen, zu wel-

- (A) cher Minderung des Ansehens der gesetzgebenden Körperschaften es letztlich führen müßte, wenn dieses Verfahren Schule macht.

Doch abgesehen von diesen Erwägungen hält es der Rechtsausschuß nach wie vor nicht für angängig, von einer qualifizierten Mehrheit abzugehen und für den zweiten Wahlgang eine Wahl durch die einfache Mehrheit zuzulassen. Die Modifikation, daß die Wahl mit einfacher Mehrheit nur unter Einschaltung eines Beirats möglich sein soll, kann die bestehenden Bedenken keineswegs ausräumen. Wenn man glaubt, in dem Beirat ein „pouvoir neutre“ gefunden zu haben, so geht diese Annahme an der Wirklichkeit doch vorbei. Man kann sich leicht ausmalen, wie die politischen Instanzen versuchen würden, auch im Beirat ihren Einfluß zur Geltung zu bringen. Es besteht deshalb nach Auffassung des Rechtsausschusses die Gefahr, daß die bisher dem politischen Meinungsstreit ferngehaltenen Stellungen der Präsidenten der Bundesobergerichte bzw. der Verfassungsgerichtshöfe der Länder in zunehmendem Maße einer Politisierung unterliegen. Damit würde man aber zweifellos letztlich diesen Gerichten einen Bärendienst erweisen.

Mit allem Nachdruck darf ich aber nochmals hervorheben, daß eine Wahl durch einfache Mehrheit, gleichviel unter welcher Modifizierung sie erfolgen soll, den schwersten politischen Bedenken begegnen muß. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß der erste Bundestag gut daran getan hat, eine Wahl nur mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen und daß man von dieser politisch weisen Entscheidung keinesfalls abgehen sollte. Es sollte eigentlich jedem klar sein, wie groß die Gefahren sind, wenn durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit das Odium entsteht, daß das Bundesverfassungsgericht ein Gericht der jeweiligen einfachen Mehrheit des Bundestages ist. Ginge aber das Vertrauen in die Überparteilichkeit des Bundesverfassungsgerichts einmal verloren, so wäre dies geradezu irreparabel.

Das ist also der Hauptgrund, weshalb Ihnen der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Beseitigung der Änderung des Wahlmodus vorschlägt. In diesem Zusammenhang darf ich auch den Gesichtspunkt streifen, daß vermieden werden muß, am Bundesverfassungsgericht Richter mit verschiedener Vertrauensqualität zu haben, wobei sicherlich diejenigen, welche nur mit einfacher Mehrheit gewählt worden sind, von vornherein parteipolitisch „abgestempelt“ würden. Das sinnlose Gerede vom „roten“ bzw. „schwarzen“ Senat würde sicherlich in anderer Form — und vielleicht nicht einmal ganz zu unrecht — wieder entstehen.

Es gibt noch andere Gesichtspunkte, die gegen die Beiratslösung sprechen, die ich hier aber nur andeuten will. Die Institution des Beirats ist im Gesetz nur sehr kurzonisch geregelt; so fehlen Vorschriften über das Verfahren der Wahlkörper, die den Beirat bilden, sowie über das Verfahren des Beirats selbst, z. B. darüber, was bei Stimmengleichheit im Beirat gelten soll, über den wiederholten Zusammentritt des Beirats für den Fall, wenn keiner seiner Vorschläge durchgeht, und vieles andere mehr.

Es wurde auch zu Recht vorgebracht, daß der Beirat wohl kaum die Gewähr dafür bietet, daß stets geeignete Kandidaten vorgeschlagen werden, da er naturgemäß nicht den gleichen umfassenden

Überblick über den Kreis der in Frage kommenden (C) Persönlichkeiten wie die nach § 8 vorschlagsberechtigten Organe haben kann. Auch war man der Ansicht, daß man den Bestrebungen der Richterschaft, ein Kooptionsrecht einzuführen, bereits in den Anfängen widersprechen sollte.

Ich darf im übrigen auf die Begründung in der BR-Drucks. Nr. 240/1/56 verweisen, in welcher in gedrängter Kürze die Gründe aufgeführt sind, von welchen sich der Rechtsausschuß bei seiner Empfehlung leiten ließ.

Die Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes wurde vom Rechtsausschuß ebenfalls geprüft und bejaht, da durch die Novelle das Bundesverfassungsgerichtsgesetz förmlich geändert wird, dieses aber seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt den Vorschlag des Rechtsausschusses, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung des § 7 a anzurufen. Zur Begründung unserer Auffassung möchte ich hier aber nur einen Gesichtspunkt herausgreifen. Die niedersächsische Landesregierung kann nicht der Ansicht beitreten, der vorliegende Entwurf des § 7 a stelle eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetz dar. Das Gesetz gründet sich auf den Artikel 94 GG, der die politische Richterwahl vorschreibt. Ich persönlich habe mich schon bei der Debatte um die Annahme des Grundgesetzes im Sommer 1949 gegen diese Bestimmung gewandt. Ich stehe auch heute noch zu dieser Auffassung. Allerdings scheint mir zumindest vom Bundesrat her kein Anlaß und nach den herrschenden Verhältnissen im gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Möglichkeit gegeben, eine Änderung des Artikels 94 anzustreben. (D)

Wenn aber — zu Recht oder zu Unrecht — über eine Politisierung der Verfassungsjustiz geklagt wird, so kann doch nach meiner und auch nach Auffassung der niedersächsischen Landesregierung der vorgesehene § 7 a die Entpolitisierung nicht fördern. Der Entwurf entzieht die Richterwahl ja nicht einem politischen Gremium; er will vielmehr die letzte Entscheidung einem Richterwahlausschuß in die Hand geben, der statt mit qualifizierter mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Überdies wird der Kreis der Persönlichkeiten, die für eine Wahl zum Bundesverfassungsrichter in Betracht kommen, meist so eng sein, daß trotz Einschaltung des Beirats bei dem mit einfacher Mehrheit durchzuführenden zweiten Wahlgang zum Teil dieselben Kandidaten zur Wahl stehen werden wie im ersten Wahlgang mit der qualifizierten Mehrheit. Gerade hieraus — darauf möchte ich ausdrücklich verweisen — könnte die Gefahr einer Politisierung erst recht akut werden. Es kann aber dem Ansehen dieses hohen Gerichts und seiner Mitglieder nicht zuträglich sein, auf solche Weise in die politische Diskussion hineinzugeraten.

Die Niedersächsische Landesregierung ist daher der Meinung, an den qualifizierten Mehrheiten festzuhalten, und lehnt die vorgesehene Änderung ab.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hält den vorliegenden Gesetzesentwurf für so bedeutsam, daß sie trotz des aus-

- (A) führlichen Berichts des Herrn Berichterstatters auf folgende Feststellungen Wert legt:

Das Bundesverfassungsgesetz ist der Hüter unserer Verfassung. Es ist ein Organ, dessen Objektivität unbestritten ist und unbestritten bleiben muß. Wir müssen alles vermeiden, was irgendwie zu Zweifeln an der Objektivität des Bundesverfassungsgerichts führen könnte.

Aus diesem Grunde ist der § 7 a des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages für uns unannehmbar. Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, einen Bundesverfassungsrichter nach **Einschaltung eines Beirates** mit einfacher Mehrheit zu wählen. Das halten wir für verfassungswidrig und für staatspolitisch sehr bedenklich. Der § 7 a ist nach unserer Meinung **verfassungswidrig**, weil die Vorschläge des Beirats praktisch eine Bindung der Wahlkörperschaften auslösen und der Beirat weder demokratisch verantwortlich noch legitimiert ist.

Das hohe Ansehen unseres Bundesverfassungsgerichts beruht nicht zuletzt darauf, daß das Gesetz über seine Errichtung fast einstimmig von Bundestag und Bundesrat im Jahre 1951 verabschiedet wurde und daß bisher sämtliche Bundesverfassungsrichter einstimmig gewählt worden sind. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß der **Zwang zur qualifizierten Mehrheit** bei der Wahl eines Bundesverfassungsrichters die **Grundlage des Vertrauens** und des Ansehens des Gerichtes ist.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 1955 hierzu folgendes ausgeführt:

- (B) Der Zwang, sich mit qualifizierter Mehrheit auf einen Kandidaten zu einigen, wird nicht wirksam, wenn dasselbe Wahlgremium nach erfolgloser Wahl ohne weiteres in einem zweiten Wahlgang den Kandidaten mit einfacher Mehrheit wählen kann. Bei dieser Sachlage würde der erste Wahlgang von vornherein unter dem Schatten der Möglichkeit des weiteren Wahlganges mit einfacher Mehrheit stehen. Schon die Gefahr, daß die nach einem solchen Verfahren gewählten Richter als Vertreter einer politischen Richtung erscheinen könnten, sollte es ausschließen, das bisherige Verfahren in der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Weise zu ändern.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen tritt dieser Auffassung in vollem Umfange bei. Diese Auffassung dürfte auch durch die Zwischenschaltung eines Beirates grundsätzlich nicht entkräftet sein.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hält diese **Vorschrift** aber vor allem für **staatspolitisch sehr bedenklich**. Was soll man von einer Demokratie halten, deren verantwortliche Vertreter sich gesetzlich bescheinigen, daß sie sich künftig in einer so wichtigen Sache wahrscheinlich nicht in ausreichender Weise zu einigen vermögen? Sollte unsere Demokratie eines Tages wirklich so krank sein, daß das Bundesverfassungsgericht nicht mehr arbeitsfähig wäre, weil das Parlament nicht mehr imstande wäre, mit den erforderlichen Mehrheiten Bundesverfassungsrichter zu wählen, dann wird wahrscheinlich sowieso die letzte Stunde dieses Gerichts geschlagen haben. Wir sollten den Mut haben, auf die Hintertür der einfachen Mehrheit zu ver-

zichten und uns freiwillig dem **heilsamen Zwang** ^(C) zu einer **breiten Mehrheit** für die Wahl unserer Bundesverfassungsrichter und damit der höchsten rechtlichen Garanten unserer Freiheit zu unterstellen.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hält diesen allgemeinen Hinweis für notwendig, obwohl der Bundesrat bisher die von ihm zu wählenden Verfassungsrichter stets rechtzeitig und einstimmig gewählt hat. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird daher für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Sie kann ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz nur dann in Aussicht stellen, wenn § 7 a gestrichen wird.

NEUMAYER, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Lassen Sie mich nur wenige Worte zu den grundsätzlichen Fragen des **Richterwahlverfahrens**, das ja im Bericht des Herrn Berichterstatters wenig Anklang gefunden hat, sagen. Es sind zwar auch Bedenken hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit des neuen Verfahrens hier vorgetragen worden, ich glaube aber, ich brauche hierzu an dieser Stelle nicht mehr zu sagen, als daß wir die **technische Durchführbarkeit** eingehend geprüft und in dieser Beziehung keine Bedenken haben. Falls Sie sich dazu entschließen sollten, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wird dort noch Gelegenheit sein, gerade über diese Fragen zu sprechen. Ich glaube deshalb, daß ich mich hier vor diesem Hohen Hause auf die Erörterung der bedeutsamen Grundsatzfragen beschränken kann.

Dazu darf ich folgendes sagen. Ich teile an sich völlig Ihre Meinung, daß die **Bestellung zum Richter am Bundesverfassungsgericht** bei der hohen Bedeutung dieses Gerichts einer möglichst **breiten Vertrauensgrundlage** bedarf. Ich bin auch mit Ihnen allen der Auffassung, daß aus diesem Grunde eine möglichst große Mehrheit bei der Wahl in jedem einzelnen Fall erstrebt werden sollte, nach Möglichkeit sogar Einstimmigkeit. Aber es ist doch die Frage, meine sehr verehrten Herren: Kann ich zu dieser erstrebenswerten Einigkeit zwingen, oder erreiche ich durch diesen Zwang zur Einigkeit unter Umständen nicht gerade das Gegenteil, daß nämlich keine Einigkeit zustandekommt? ^(D)

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Regelungen, die andere Staaten getroffen haben, kurz hinweisen. In keinem Staate der Welt ist im letzten Wahlgang eine **qualifizierte Mehrheit** für das Zustandekommen eines Gerichts oder irgendeines anderen notwendigen höchsten Staatsorgans gefordert, mit der einzigen Ausnahme Italiens. Aber auch dort wird für den letzten Wahlgang nur eine Dreifünftelmehrheit der Abstimmenden — nicht also, wie bei uns, eine Dreiviertelmehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl — gefordert. Schon mit diesem wesentlich geringeren Mehrheitserfordernis hat Italien denkbar schlechte Erfahrungen gemacht. Insbesondere trifft es nicht zu, wie manchmal behauptet wird, daß in den Vereinigten Staaten die Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofes durch eine Zweidrittelmehrheit im Senat gebilligt werden muß. Tatsächlich ist auch dort nur eine einfache Mehrheit erforderlich! Trotzdem gilt selbstverständlich in den Vereinigten Staaten und auch in den anderen demokratischen Ländern der Satz, daß die höchsten Gerichte auf einer möglichst breiten Vertrauens-

- (A) Grundlage beruhen müssen. Wenn man dort aber ohne den Zwang einer qualifizierten Mehrheit auskommt, so muß ich Sie bitten, doch zu überdenken, ob wir in Deutschland denn soviel schlechtere Demokraten sind, daß wir in dieser Beziehung eines Zwanges bedürfen.

Es ist nicht zu leugnen, meine sehr verehrten Herren, daß bei uns nun einmal ein gewisses Mißtrauen besteht, und aus diesem Mißtrauen heraus wird gefordert, daß der Einfluß der Minderheit institutionell gesichert wird. Ich habe Verständnis dafür. Aber wenn wir uns schon vom Mißtrauen in diesem Sinne beherrschen lassen wollen, dann gebietet es die Gerechtigkeit, zu bedenken, daß nicht nur die Mehrheit, sondern gelegentlich auch einmal die Minderheit ihr Recht mißbrauchen könnte. Ich habe Verständnis dafür, daß die Minderheit nur von ihrem Mißtrauen gegenüber der Mehrheit spricht. Der Gesetzgeber aber hat die Pflicht, an beides zu denken und, wenn schon Sicherungen für notwendig gehalten werden, dann sollten auch Sicherungen nach beiden Richtungen geschaffen werden, nicht nur gegen einen Mißbrauch durch die Mehrheit, sondern auch gegen einen Mißbrauch durch die Minderheit.

- Das war das Problem, meine sehr verehrten Herren, vor dem wir gestanden haben. Ich gebe zu, daß die Lösung, die der Deutsche Bundestag gefunden hat, nicht die einzig denkbare ist. Aber wenn man davon ausgeht, daß eine Verfassungsänderung oder Verfassungsergänzung in jedem Falle vermieden werden soll, dann, glaube ich, muß man sagen, daß die jetzt gefundene Lösung doch wohl die denkbar beste, die denkbar objektivste ist, die, wie ich besonders hervorheben möchte, gerade dazu dienen soll, eine Entpolitisierung dieser Wahl zu gewährleisten. Denn könnte es ein unparteilicheres Gremium geben als gerade das der höchsten deutschen Richter und Universitätsprofessoren, die doch in diesem Sieben-Männer-Gremium, in diesem Beirat, ihre Vorschläge zu unterbreiten haben? Wir glauben also, daß gerade durch die Vorschaltung dieses unparteilichen Gremiums eine Entpolitisierung der Wahl, soweit dies überhaupt möglich ist, gesichert ist.

Diese Lösung stellt ein Ventil für den Fall dar, daß einmal eine kleine Minderheit ihr Vetorecht mißbrauchen könnte. Auf der anderen Seite verbietet sie durch die Einschaltung des Beirates so weit wie möglich einen Mißbrauch durch die Mehrheit.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die vorgesehene Beteiligung des Beirates erhoben werden, vermag ich nicht zu teilen, da die Wahl mit qualifizierter Mehrheit ohne Bindung an die Vorschläge des Beirates unverändert bestehen und unverändert möglich bleibt. Auch die Einwendungen, die gegen die Zusammensetzung dieses Gremiums erhoben werden, vermag ich nicht zu billigen. Der Beirat soll sichern, daß keine Richter gewählt werden, die nicht auch die notwendige fachliche und menschliche Qualifikation haben. Ich sagte schon, ich könnte mir nicht vorstellen, welches Gremium besser dazu berufen wäre, dies zu beurteilen. Der Beirat soll aber doch nur Vorschläge machen. Die eigentliche Wahl erfolgt nach wie vor durch die demokratisch legitimierte Mehrheit der im Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften. Die Einrichtung des Beirates soll deswegen nur

- als Bremse für die einfache Mehrheit dienen, falls (C) sie von ihrem Recht einen unangemessenen Gebrauch machen sollte.

Zum Schluß darf ich noch auf eines hinweisen. In der Bundesrepublik gibt es nur ein einziges Land, das für die Wahl seiner Richter zum Staatsgerichtshof auch im letzten Wahlgang eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ entscheiden läßt, nämlich Niedersachsen, und ein weiteres Land, das die fünf nichterlichen Mitglieder seines Staatsgerichtshofes, nicht aber die sechs übrigen Richter mit Zweidrittelmehrheit wählen läßt, Hessen. In allen anderen Ländern ist ein Zustandekommen der Wahl, wenigstens im letzten Wahlgang, ohne qualifizierte Mehrheit gesichert. Es genügt in der Regel die einfache Mehrheit, und zwar ohne die Einschaltung eines Sicherheitsfaktors, wie wir ihn in Gestalt des Beirates vorgesehen haben. Nur in Nordrhein-Westfalen ist im letzten Wahlgang das Prinzip der Doppelwahl eingeführt, das aber nur funktioniert, wenn mindestens zwei Richter gleichzeitig zu wählen sind. Ist nur ein Richter zu wählen, dann genügt auch dort im letzten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Auch diese Sachlage, meine sehr verehrten Herren, bitte ich Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen zu wollen. Ich betone nochmals: der Bundesregierung kommt es darauf an, die Funktionsfähigkeit des Gerichts so weit wie möglich sicherzustellen, sie auch für den Fall sicherzustellen, daß eine qualifizierte Mehrheit bei der Richterwahl nicht zu erreichen ist. Die Vorschaltung des Beirates schließt den befürchteten Mißbrauch der Machtstellung der Mehrheit aus. Ich glaube nochmals betonen zu sollen, daß es der Bundesregierung besonders am Herzen liegt, eine Entpolitisierung der Wahl dieses Gerichts durchzuführen. Einen besseren Weg als den vom Bundestag vorgeschlagenen kann man ohne Änderung der Verfassung meiner Auffassung nach nicht gehen. (D)

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Der federführende Rechtsausschuß ist zunächst einmal der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung der Bundesräte bedarf. Ich sehe keinen Widerspruch. — Gegen die Stimmen von Rheinland-Pfalz! Der federführende Ausschluß empfiehlt ferner, den Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 GG wegen der aus der BR-Drucks. Nr. 240/1/56 ersichtlichen Gründe anzurufen. Nach § 12 unserer Geschäftsordnung muß ich zunächst feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte also um das Handzeichen derer, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind. — Das ist die Minderheit. — Damit beschließt der Bundesrat, wegen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele angerufen wird, den § 7 a zu streichen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1955 über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay (BR-Drucks. Nr. 236/56).

- (A) Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich sehe keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 9/56).

Es wird empfohlen, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG) — (BR-Drucks. Nr. 217/56).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegt heute der Entwurf eines Rückerstattungsgesetzes im ersten Durchgang zur Begutachtung und Beschlußfassung vor. Der Entwurf gehört systematisch in den Gesamtbereich der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, der in die Komplexe Entschädigung und Rückerstattung zerfällt.

- In der vorangegangenen Sitzung am 15. Juni hat das Hohe Haus dem dritten Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zugestimmt und damit die Entschädigungsgesetzgebung auf Bundesebene abgeschlossen. Auf dem Gebiet der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände sind bisher ausschließlich die ehemaligen Militärregierungen gesetzgeberisch tätig gewesen. Alle die bisher ergangenen alliierten Rechtsvorschriften regeln in erster Linie die Naturalrestitution von entzogenen Gegenständen, in der amerikanischen und britischen Zone darüber hinaus auch die Frage der Ersatzleistung, wenn eine Naturalrestitution nicht mehr möglich ist.

Das vorgesehene Rückerstattungsgesetz soll und kann diese alliierten Rechtsvorschriften nicht aufheben. Es will sie auch nicht abändern. Artikel 3 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen läßt die von den Militärregierungen für die früheren drei Besatzungszonen erlassenen Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände weiter bestehen, bis alle Verfahren über Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften vollständig erledigt sind. Das vorgesehene Rückerstattungsgesetz ergänzt nur diese alliierten Rechtsvorschriften. Soweit Rückerstattungsberechtigte einen Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich oder andere öffentliche Rechtsträger haben, konnten diese bis heute infolge des Fehlens entsprechender Normen nicht realisiert werden.

Diese Möglichkeit soll nunmehr durch das Rückerstattungsgesetz geschaffen werden, sofern sich der Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich oder gegen die diesem in § 1 Abs. 2 des Gesetzes gleichgestellten Rechtsträger richtet. Diese gleich-

gestellten Rechtsträger sind das ehemalige Land (C) Preußen, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die ehemalige Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei, deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten nationalsozialistischen Einrichtungen, die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

Die Rechtsgrundlage für eine bundesgesetzliche Regelung bilden die Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 GG. Das Bundesrückerstattungsgesetz schafft jedoch nicht nur die Voraussetzungen zur Realisierung bestehender Rückerstattungsansprüche gegen die in § 1 genannten Rechtsnachfolger, sondern begründet für die Bewohner der früheren französischen Zone überhaupt erst Ansprüche auf Schadenersatz für Gegenstände, bei denen eine Naturalrestitution nicht möglich ist, und führt so eine Anpassung an das im übrigen Bundesgebiet geltende Rückerstattungsrecht herbei. Diesem Ziel der Gleichstellung aller Berechtigten dienen auch die §§ 19 ff. Durch sie werden die nach den Rechtsvorschriften der Alliierten bereits seit längerer Zeit abgelaufenen Anmeldefristen neu eröffnet.

In § 23 ist festgelegt, daß die gegen das frühere Deutsche Reich und die ihm gleichgestellten Rechtsträger bestehenden Ansprüche durch die Bundesrepublik erfüllt werden. Diese Regelung will nichts über das staats- und völkerrechtliche Verhältnis zwischen dem früheren Reich und der Bundesrepublik aussagen, sondern lediglich der Tatsache Rechnung tragen, daß die Rückerstattungsansprüche sich zunächst gegen das Deutsche Reich gerichtet haben und auch so von den Rückerstattungsorganen festgestellt worden sind. Es war daher folgerichtig, die durch das vorliegende Gesetz neu begründeten Ansprüche als Ansprüche gegen das Deutsche Reich (D) zu behandeln.

Zur Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche steht gemäß § 23 ein Gesamtbetrag von 1500 Millionen DM abzüglich eines Betrages in Höhe von 50 Millionen DM, der für die Bildung eines Sonderfonds zur Milderung besonderer Härten zu verwenden ist, zur Verfügung. Die Ansprüche sollen in einem Zeitraum von insgesamt sieben Rechnungsjahren befriedigt werden. Gleichzeitig wird eine Rangfolge festgelegt. Alle Zahlungen bis zu 5 000 DM erfolgen bis Ende 1957, bis zu weiteren 5 000 DM bis Ende 1959, bei sozialer Dringlichkeit ebenfalls bereits bis Ende 1957. Bis zum Jahre 1960 haben Zahlungen bis zu 50 % des Gesamtanspruchs unabhängig von der Höhe zu erfolgen. Alle diese Zahlungen, die ich eben genannt habe, unterliegen keiner Kürzung. Dagegen werden die diese Summe übersteigenden Beträge, die bis zum Jahre 1962 zu erfüllen sind, quotal gekürzt, falls der Gesamtbetrag von 1500 Millionen DM nicht voll zur Erfüllung der Ansprüche ausreichen sollte. Die Ansprüche werden vom Inkrafttreten des Gesetzes an mit 4 % im Jahre verzinst. Die Zinsansprüche sollen bis zum Jahre 1965 befriedigt werden, soweit die Mittel hierfür noch ausreichen.

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen sowie der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben sich am 20. Juni 1956 eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt. Sie haben die Zustimmungsbefürwortung des vorgesehenen Gesetzes in Übereinstimmung mit der Bundesregierung bejaht. Der federführende Ausschuß und der Rechtsausschuß haben

- (A) einige geringfügige Änderungen, die Sie aus der BR-Drucks. Nr. 217/1/56 ersehen, beschlossen. Besonders erwähnt sei hier lediglich die Einfügung eines Abs. 2 in § 3 des Gesetzes. Er sieht vor, daß in den Fällen, in denen ein Dritter feststellbare Vermögensgegenstände entzogen, diese aber alsdann auf einen in § 1 genannten Rechtsträger übertragen hat, sich der Rückerstattungsanspruch auch gegen diesen Rechtsträger richtet. Durch die Einfügung des Abs. 2 wird also eine gesamtschuldnerische Haftung begründet. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung des § 3 Abs. 2 sieht dagegen vor, daß in den obengenannten Fällen die Rechtsträger, denen die Gegenstände übertragen worden sind, allein haften.

Sowohl der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen als auch der Rechtsausschuß haben eine solche Regelung nicht in ihre Empfehlungen aufgenommen, weil diese nach ihrer Auffassung nicht im Einklang mit Art. 30 des Rückerstattungsgesetzes der amerikanischen Zone steht. Ich kann darauf verzichten, dieses Problem eingehend zu erörtern, weil der Finanzausschuß seine Auffassung durch einen besonderen Berichterstatter hier darlegen wird.

- Gestatten Sie mir, daß ich noch kurz auf einen Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg eingehe, der im Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und im Rechtsausschuß gestellt, von beiden jedoch abgelehnt wurde. Das Land Baden-Württemberg wollte durch eine Ergänzung des § 1 des Gesetzes erreichen, daß die Bundesrepublik nicht nur die sich gegen das frühere Land Preußen richtenden Rückerstattungsansprüche befriedigt, sondern auch die Ansprüche gegen die anderen nicht mehr bestehenden Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es hat seinen Änderungsantrag damit begründet, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, die nur das Land Preußen dem früheren Deutschen Reich gleichstellt, eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeutet. Zu dieser Frage hat der Vertreter der Bundesregierung in den beiden genannten Ausschüssen des Bundesrats eingehend Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, daß sich die Bundesrepublik gegenüber den Alliierten in dem eingangs erwähnten Vertrag lediglich verpflichtet habe, die gegen das frühere Deutsche Reich bestehenden Rückerstattungsansprüche zu erfüllen und hierfür insgesamt 1,5 Milliarden zur Verfügung zu stellen. Durch Verhandlungen mit den Alliierten sei es gelungen, daß diese der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Erweiterung zugestimmt hätten. Ausschlaggebend hierfür ist wohl gewesen, daß sowohl Preußen als auch die NSDAP in der Vergangenheit de facto mit dem Reich eine Einheit gebildet haben. Dagegen sei nach der Meinung der Bundesregierung eine Regelung aller rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten ohne Erhöhung des Globalbetrages von 1,5 Milliarden nicht möglich. Die Bundesregierung erkennt durchaus an, daß auch für die übrigen Länder eine entsprechende Regelung notwendig sei. Sie glaubt aber, daß das nicht in diesem Gesetz geschehen könne. Sowohl der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen als auch der Rechtsausschuß haben sich mit großer Stimmenmehrheit dieser Auffassung der Bundesregierung angeschlossen. Sie empfehlen daher dem Bundesrat, die Ihnen aus der BR-Drucks. Nr. 217/1/56 ersichtlichen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2

GG zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. (C)

Dr. PANHOLZER (Bayern), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zu einer Bestimmung des Entwurfs haben sowohl der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen wie der Finanzausschuß Vorschläge gemacht, die sich bis auf ein Wort fast wörtlich decken. Der Finanzausschuß, der diese Abweichung von dem Vorschlag des federführenden Sonderausschusses mit den Stimmen von acht Ländern beschlossen hat, hält die Angelegenheit für so wichtig, daß er dazu einen Mitberichterstatter aufgestellt hat. Es handelt sich um folgendes Problem.

Nach dem Entwurf tritt der Bund für die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, des Landes Preußen und der NSDAP ein. Er unterläßt es aber, Verbindlichkeiten der süddeutschen Länder zu übernehmen, die ihnen durch die Rechtsprechung ihrer Wiedergutmachungsgerichte auferlegt wurden. In den süddeutschen Staaten haben sich nämlich die Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß diese Staaten auch für Entziehungshandlungen ihrer staatlichen Polizeien in den Umbruchjahren haften, und zwar ganz ohne jede Rücksicht darauf, daß solche Entziehungshandlungen erstens auf Grund von Weisungen oder Aufträgen des Reiches oder im Vollzug von Reichsgesetzen vorgenommen wurden, und zweitens, ob ihnen die entzogenen Gegenstände zugeflossen sind oder nicht. Wir haben die Fälle, wo mit der Assistenz meist von interessierten Verbänden der NSDAP das Vermögen von demokratischen Organisationen beschlagnahmt und von der NSDAP unmittelbar übernommen wurde. Eine derartige Rechtsprechung konnte sich naturgemäß nur in den süddeutschen Staaten entwickeln. Auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Preußen waren solche Urteile gar nicht möglich. Sie führt zu einer regional unterschiedlichen Behandlung der Haftungsfolgen in sachlich gleichgelagerten Fällen. Die vorgeschlagene Änderung soll gleiches Maß für alle bringen. (D)

Der Vorschlag des Wiedergutmachungsausschusses erreicht dieses Ziel nicht. Er führt zu einer gesamtschuldnerischen Haftung von Bund und Land und in der Folge zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden, wie die Haftung im Innenverhältnis zu gestalten ist und ob der Anspruch noch im Rahmen der 1500 Millionen liegt, über die hinaus der Bund nichts für die Rückerstattung bereitstellen kann. Jedenfalls haben sich die Vertreter des Bundesfinanzministeriums in der Sitzung auf diesen Standpunkt gestellt.

Es mag sein, daß der Formulierungsvorschlag noch verbesserungsbedürftig ist. Hier geht es aber nicht so sehr um die Formulierung als um das Ziel und den Anspruch, den wir hiermit anmelden. Sollten die von der Bundesregierung geltend gemachten Bedenken zutreffen, wovon wir uns allerdings noch nicht überzeugen konnten, so werden wir bis zu den Beratungen im Bundestagsausschuß verbesserte Formulierungen bringen, die dem Rechnung tragen. Worauf es uns ankommt, ist allein die Herstellung der Gleichbehandlung zwischen dem süddeutschen und dem norddeutschen Raum, selbstverständlich unter Wahrung aller Rechte der Rückerstattungsberechtigten.

- (A) Inzwischen hat die Freie und Hansestadt Hamburg einen formulierten Entwurf zur Bereinigung dieser Frage vorgelegt. Der Finanzausschuß empfiehlt, diesem Entwurf zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die besondere Bedeutung dieses Gesetzentwurfes rechtfertigt es wohl, namens der Bundesregierung mit einigen Worten darauf einzugehen. Dabei möchte ich keine näheren Ausführungen über die leitenden Gedanken des Gesetzentwurfes machen, die ja der Herr Berichterstatter des Wiedergutmachungsausschusses so ausführlich und positiv gewürdigt hat. Ich möchte mich nur auf einige wenige Bemerkungen beschränken, die mir für die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes wesentlich erscheinen.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Rückerstattung ein Teilgebiet der individuellen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts darstellt. Der Gesetzentwurf sollte daher in erster Linie unter wiedergutmachungsrechtlichen Gesichtspunkten gesehen und behandelt werden.

Bei den Berechtigten, deren rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nunmehr von der Bundesrepublik erfüllt werden sollen, handelt es sich vielfach um betagte Personen, die schon vor geraumer Zeit rechtskräftige Titel gegen das Deutsche Reich oder gleichgestellte Rechtsträger erwirkt haben. Demgemäß sollte alles getan werden, um unter Zurückstellung etwaiger Bedenken, die nur Randfragen der gesetzlichen Regelung betreffen, dem Entwurf so rasch wie möglich Gesetzeskraft zu verleihen und damit die gesetzliche Grundlage für eine Erfüllung der festgestellten Ansprüche zu geben. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes sieht der Entwurf den 1. April 1956 — in Übereinstimmung mit der vor kurzem verabschiedeten Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz — vor. Auch darin sollte die Parallelität der beiden Gesetze zum Ausdruck kommen, die die Schlüsselsteine der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Wiedergutmachung darstellen.

Hinsichtlich des finanziellen Aufwandes sollte nicht übersehen werden, daß er im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes in vollem Umfange vom Bund getragen wird, obwohl es sich auf dem Gebiet der Rückerstattung ebenso wie auf dem der Entschädigung um eine Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und Länder umfassenden Gesamtstaates handelt und die Bundesrepublik, d. h. Bund und Länder, nach den internationalen Vereinbarungen für die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches haftet. Wenn der Bund neben den Lasten, die er nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach den internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu tragen hat, die finanziellen Aufwendungen dieses Gesetzes voll übernimmt, so wirkt sich dies dahin aus, daß von dem geschätzten Gesamtaufwand der Wiedergutmachung von 14 Milliarden DM mehr als zwei Drittel zu Lasten des Bundes gehen.

Der Herr Berichterstatter und der Herr Mitberichterstatter haben einige Anträge behandelt, zu denen ich noch kurz Stellung nehmen möchte. Zunächst zu dem Antrag, dem § 3 des Entwurfs

einen Abs. 2 anzufügen — Antrag des Finanzausschusses —, wonach sich der Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen allein gegen das Reich oder einen gleichgestellten Rechtsträger richten soll. Ich darf dazu folgendes bemerken. Wenn eine solche Vorschrift in das Gesetz Eingang fände, so würde dies auf eine Änderung des materiellen Rückerstattungsrechts, insbesondere auf eine Änderung des in der früheren amerikanischen Zone erlassenen Militärregierungsgesetzes Nr. 59 hinauslaufen. Nach Art. 30 dieses Militärregierungsgesetzes haftet auf Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wer den entzogenen Vermögensgegenstand von dem Verfolgten mittels eines gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder sonstige unerlaubte Handlungen erlangt hat. Nach einhelliger und ständiger Rechtsprechung ist diese Vorschrift dahin auszulegen, daß jeden, der den entzogenen Vermögensgegenstand unter den genannten Voraussetzungen erlangt hat, diese Haftung trifft, und daß, wenn mehrere nacheinander den entzogenen Vermögensgegenstand erlangt haben, diese gesamtschuldnerisch haften. Nach dem Änderungsvorschlag würde in vielen Fällen an die Stelle der Solidarhaftung die Alleinhaftung des Reiches oder eines der gleichgestellten Rechtsträger treten. Nach Art. 3 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, des Zusatzvertrags zu den Pariser Verträgen, ist aber die Bundesrepublik verpflichtet, die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, wie sie durch die Militärregierungsgesetze gegeben sind, in unveränderter Fassung aufrechtzuerhalten. Damit ist dem deutschen Gesetzgeber jedenfalls verwehrt, diese Rechtsvorschriften der Alliierten zuungunsten der Berechtigten zu ändern. Eine Änderung des Art. 30 des amerikanischen Militärregierungsgesetzes entsprechend dem vorliegenden Änderungsvorschlag des Finanzausschusses würde demgemäß ein Verstoß gegen die genannten internationalen Vereinbarungen sein, an die auch der Bundesgesetzgeber gebunden ist. Im Falle der Annahme des Änderungsvorschlags müßte damit gerechnet werden, daß unsere Vertragspartner von den Rechten Gebrauch machen, die ihnen nach den Pariser Verträgen zustehen.

Wenn ich den Vorschlag recht verstehe, zielt er letztlich gar nicht darauf ab, den Schuldner schlechter zu stellen. Sein Ziel ist vielmehr wohl, einen Ausgleich für die Länder in den Fällen zu gewährleisten, in denen der entzogene Vermögensgegenstand nicht beim Lande verblieben, sondern auf das Reich oder einen gleichgestellten Rechtsträger übergegangen ist. Dieses Ziel würde aber im wesentlichen auch durch den Abs. 2 zu § 3 des Gesetzentwurfes erreicht werden, wie ihn der Wiedergutmachungsausschuß des Hohen Hauses vorgeschlagen hat. Im Zusammenhalt einer solchen ergänzenden Vorschrift zu § 3 mit der in § 17 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Legalzession würde der auf das leistende Land übergegangene rückerstattungsrechtliche Anspruch im Rahmen des Gesetzes vom Bund zu befriedigen sein. Ich bitte demgemäß namens der Bundesregierung, den vom Wiedergutmachungsausschuß empfohlenen Zusatz zu § 3 des Entwurfs anzunehmen, über diesen Zu-

- (A) satz jedoch nicht hinauszugehen, d. h. also, dem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses und erst recht dem Antrag des Landes Hamburg, der noch weiter geht, nicht zuzustimmen.

Es liegt dann noch ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor. Ich weiß nicht, ob er noch mündlich begründet wird; sonst darf ich, Herr Präsident, vielleicht schon etwas dazu sagen. Dieser Antrag ist im Wiedergutmachungsausschuß abgelehnt worden. Im Finanzausschuß ist er, soviel ich weiß, gar nicht erst zur Beratung gekommen. Er erscheint nun aber wieder im Plenum. Wegen der Bedenken, die gegen diesen Antrag bestehen, darf ich mich auf die ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters des Wiedergutmachungsausschusses beziehen. Ich glaube, ich kann jetzt schon sagen, daß die Bundesregierung nicht in der Lage wäre, diesem Antrag beizutreten.

Präsident von HASSEL: Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben drei Vorlagen. Die Änderungsvorschläge der Ausschüsse in BR-Drucks. Nr. 217/1/56, den Antrag des Landes Baden-Württemberg, BR-Drucks. Nr. 271/2/56 und den des Landes Hamburg, 217/3/56. Wir müssen zunächst über den Antrag von Baden-Württemberg abstimmen. Wer diesem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 217/2/56 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wer dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 217/3/56 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

- (B) Ich komme jetzt zu den Ausschlußempfehlungen, lfd. Nr. 1 a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Lfd. Nr. 1 b! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 2! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 3! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 4! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 5 a! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 5 b! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 6! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 7! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 8 a! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 8 b! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 9! — Angenommen!
 Lfd. Nr. 10! — Angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Bundesrückerstattungsgesetzes die soeben angenommenen Stellungnahmen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 239/56)

Berichterstattung kann entfallen. Ich stelle fest, (C) daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1956 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG) (BR-Drucks. Nr. 218/56)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf fußt auf § 246 des Lastenausgleichsgesetzes, wie schon aus der Überschrift der Vorlage der Bundesregierung ersichtlich ist. Es handelt sich also um die **endgültige Festsetzung der Entschädigungssätze** und im Zusammenhang damit um die **Höhe der Hausratentschädigung** und um die **Überleitung des Lastenausgleichs** von der Eingliederungsphase in die **Entschädigungsphase**. Der Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf eine Regelung des Lastenausgleichs, wie sie sich aus diesen Fragen ergibt. Daneben sind einige Gesetzesänderungen vorgesehen, die Lücken oder Härten des Gesetzes beseitigen sollen.

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage sieht der Entwurf auf der Leistungsseite drei entscheidende Verbesserungen vor.

1. Die Grundbeträge, nach denen sich die Hauptentschädigung bemißt, sollen so erhöht werden, daß die **Entschädigung** um durchschnittlich **20 %** angehoben wird.

2. Der Stammbetrag der **Hausratentschädigung** soll in der Regel um 200 DM, in der mittleren (D) Schadensstufe um 100 DM erhöht werden. Außerdem soll der Kinderzuschlag angehoben werden.

3. Es ist vorgesehen, die **Übergangszeit** für die **Gewährung von Aufbaudarlehen** für den Wohnungsbau, die Landwirtschaft, die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe über den vorgesehenen Endtermin, den 31. März 1957, hinaus bis zum Jahre 1963 bzw. 1965 zu verlängern.

Die Bundesregierung schätzt die **Leistungsverbesserung** durch den Entwurf in der Anlage, die der Begründung beigegeben ist, auf **6,5 Milliarden DM**. Davon entfallen auf die Erhöhung der Hauptentschädigung allein 5 Milliarden DM und auf die Verbesserung der Hausratentschädigung 1,5 Milliarden DM. Einschließlich dieser Verbesserung werden die Gesamtaufwendungen vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1979 — zu diesem Zeitpunkt soll das Lastenausgleichsgesetz abgewickelt sein — auf 50,9 Milliarden DM geschätzt. Unter Berücksichtigung der noch laufenden Eingliederungsdarlehen sieht der jährliche Normalplan nach den derzeitigen Verhältnissen Ausgaben von 3,2 Milliarden DM vor.

Mit der Vorlage haben sich der federführende Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrats befaßt. Der Finanzausschuß sieht davon ab, auf der Leistungsseite der Vorlage einen Änderungsvorschlag zu machen. Er empfiehlt jedoch dem Bundesrat, den folgenden Anträgen des Ausschusses

(A) für Flüchtlingsfragen zu widersprechen und es insoweit bei der Regierungsvorlage zu belassen, nämlich

1. der weiteren **Anhebung der Einheitswerte** bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen von 30 % auf 39 %. Der Satz von 30 % erscheint dem Finanzausschuß bei Abwägung aller Gesichtspunkte zum Ausgleich der Divergenz zwischen den Einheitswerten für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen einerseits und das Grund- und Betriebsvermögen andererseits ausreichend.

2. der Aufrechterhaltung des § 246 Abs. 3 LAG in geänderter Fassung. Es erscheint nicht geboten, erneut eine Erhöhung der Entschädigungsleistungen in Aussicht zu stellen.

3. der Ergänzung des § 258 LAG durch einen neuen Abs. 5, der die zwingende **Anrechnung der Aufbaudarlehen** für den Bau von Mietwohnungen auf die Hauptentschädigung beseitigen will. Diesen Vorschlag empfiehlt auch der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Die Ergänzung kann nach Auffassung des Finanzausschusses nicht gebilligt werden. Die Verrechnung der Aufbaudarlehen mit der Hauptentschädigung war von Anfang an für alle Fälle gleichmäßig vorgesehen und den Antragstellern bekannt. Den Vorteil der vorzeitigen Leistung aus dem Lastenausgleichsfonds hatte auch der Empfänger des Aufbaudarlehens für den Mietwohnungsbau, der im übrigen das Darlehen auf Antrag erhielt.

4. Der Finanzausschuß widerspricht weiter der Streichung des § 293 Abs. 3 und 4 LAG, wonach die **Hausratentschädigung auch bei Monatseinkünften über 1000 DM** oder entsprechendem Vermögen gewährt werden soll. Es bestehen nach Auffassung des Finanzausschusses keine ausreichenden Gründe, die seit Beginn des Lastenausgleichs maßgebende Regelung, die einen relativ kleinen Personenkreis trifft, nachträglich zu ändern.

5. Schließlich widerspricht der Finanzausschuß der Neufassung des § 323 Abs. 1 LAG. Hier möchte der Ausschuß für Flüchtlingsfragen den **Höchstbetrag für die Gewährung von Aufbaudarlehen** für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 erhöhen und für die folgenden Rechnungsjahre bis 1965 die Bestimmung des Höchstbetrages einer Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen. Der Widerspruch des Finanzausschusses richtet sich auch gegen den insoweit von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Falls der Bundesregierung überlassen bliebe, diesen Höchstbetrag jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie diese Ausschüsse es wünschen, würde in jedem Jahr mit Auseinandersetzungen zu rechnen sein. Solche Auseinandersetzungen werden durch die Fassung der Vorlage der Bundesregierung nach Überzeugung des Finanzausschusses vermieden.

6. Endlich widerspricht der Finanzausschuß einer Änderung der Bestimmung über die **Weitergewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat**. Hier erscheint dem Finanzausschuß die Anpassung der **Hausrathilfe**, die Sowjetzonenflüchtlingsen gewährt wird, an die Hausratentschädigung der Vertriebenen nicht ausreichend gerechtfertigt.

Die weitere spezielle Begründung für die ablehnende Stellungnahme des Finanzausschusses zu diesen Anträgen liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 218/1/56 vor. Ich darf darauf verzichten, sie Ihnen hier vollständig vorzutragen; denn die Ablehnung der Änderungsvorschläge ergibt sich für den Finanzausschuß auch noch von der Einnahmenseite her, da die Ausgaben des Lastenausgleichsfonds sich nach den Einnahmen richten müssen.

Zu den übrigen Anträgen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen — Nr. 5 a, 6 und 10 der Drucksache — hat der Finanzausschuß von einer Stellungnahme abgesehen.

Auch zu dem Berliner Antrag zu Art. I Nr. 18 a — Neufassung des § 301 Abs. 1 Satz 3 —, den der Ausschuß für Flüchtlingsfragen angenommen hat, sieht der Finanzausschuß von einer Empfehlung ab, da nach den Ausführungen des Vertreters des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte durch diese Änderung an der derzeitigen Rechtslage praktisch nichts geändert werde; auch sei sie von geringer finanzieller Auswirkung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt zu Art. I Nr. 9 der Regierungsvorlage, der sich auf § 264 LAG bezieht, ein weiteres Hineinwachsen in die **Unterhaltshilfe** zu ermöglichen. Der Finanzausschuß hat zu diesem Antrag nicht Stellung genommen. Nach der Tendenz seiner Beschlüsse müßte er jedoch einem solchen Antrag widersprechen, weil im Falle seiner Annahme die Gesamtbilanz des Lastenausgleichsfonds beachtlich verschlechtert würde. Der Finanzausschuß hält es für seine Pflicht, gerade auf diesen Zusammenhang mit Nachdruck hinzuweisen.

Die beiden Anträge des Agrarausschusses — Nr. 3 und 5 der Bundesratsdrucksache 218/1/56 — waren ebenfalls nicht Gegenstand der Beratungen des Finanzausschusses. Diese Anträge belasten über die Vorlage der Bundesregierung hinaus zusätzlich den Ausgleichsfonds.

Und nun komme ich zum Angelpunkt der Vorlage, zum § 6 Abs. 1, der im Vermittlungsausschuß schon mehrfach zwischen Bundestag und Bundesrat erörtert worden ist, und von dem aus gesehen sich die Stellungnahme des Finanzausschusses zur Leistungsseite zwingend ergibt. Obwohl die Regierungsvorlage auf der Leistungsseite Verbesserungen bringt, läßt sie die **Ausgleichsabgaben** gänzlich unberührt. Die Deckungslücke soll durch **Zuschüsse der Länder** oder, besser gesagt, nur der Länder geschlossen werden. Die Länder sollen im Durchschnitt der 20 Jahre — ab 1. April 1959, also von dem Zeitpunkt an, zu dem die derzeitige gesetzliche Regelung abgelaufen ist — jährlich 400 Millionen DM, insgesamt 8 Milliarden DM Zuschüsse aufbringen.

Der Finanzausschuß wendet sich dagegen, die **Zuschußleistung der Länder** schon heute endgültig auf die ganze Dauer des Lastenausgleichs zu statuieren. Nach der derzeitigen Regelung sind die Ausgleichsleistungen des Fonds bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 gesichert. Es liegt daher zur Zeit kein Anlaß vor, darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Länder nach dem 31. März 1959 zur Deckung eines etwaigen, heute noch nicht erkennbaren Fehlbetrags des Lastenausgleichsfonds beitragen sollen,

- (A) damit die im Entwurf vorgesehenen Leistungen bewirkt werden können. Die Zahlen der vorgelegten Gesamtrechnung sind, wie von der Bundesregierung selbst eingeräumt wird, auf der Ausgaben- und Einnahmenseite „mit einem erheblichen Maß von Unsicherheit belastet“. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Finanzpolitischen Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Juni 1956 verweisen. Der Entwurf betrachtet sich trotz der Bezugnahme auf § 247 LAG nicht als Lastenausgleichsschlußgesetz, um — ich zitiere wieder die Finanzpolitischen Mitteilungen — „auch den Schein zu vermeiden, als ob nach Inkrafttreten des Gesetzes jede weitere Änderung der Lastenausgleichsgesetzgebung ausgeschlossen sein sollte“. Selbst wenn die Länder jetzt der Neuregelung des § 6 zustimmen, hätten sie keine Garantie gegen eine erneute Änderung des § 6 zu einem späteren Zeitpunkt. Die Haushaltslage der Länder läßt im Augenblick einen weiteren Verzicht auf die Vermögensteuer nicht zu. Die Finanzen der Länder sind im Hinblick auf die bevorstehende Steuer-senkung und die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. April 1958 auf das äußerste angespannt. Auch verbietet der hohe Schuldenstand der Länder eine Inanspruchnahme des Kapitalmarkts, von seiner Unergiebigkeit im jetzigen Zeitpunkt gar nicht zu reden. Es müßte an die Sicherungsklausel des Art. 106 Abs. 5 GG gedacht werden, falls die vorgeschlagene Regelung zu § 6 Gesetz würde. Wollte man sich der Auffassung der Bundesregierung anschließen, daß es trotz aller Unsicherheit zwingend notwendig sei, auch auf der Einnahmenseite des Fonds schon jetzt endgültige Tatsachen zu schaffen, müßte die Frage gestellt werden, ob nicht der Bund wegen Art. 120 GG der richtige Träger dieser Garantie wäre oder Bund und Länder gemeinsam. In diese Richtung geht auch die Auffassung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der empfiehlt, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens eine angemessene Beteiligung des Bundes zu bewirken, und dem es — wie dem Finanzausschuß — bedenklich erscheint, daß die Unterschiedsbeträge ausschließlich zu Lasten der Länder aufgebracht werden sollen. Es leuchtet ein, daß bei dieser Lage auf die Haushalte der Länder nicht allein ohne Risiko gebaut werden kann. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen daher vor, Art. I Nr. 1 (§ 8 Abs. 1) der Vorlage zu streichen.
- (B)

Außerdem empfiehlt der Finanzausschuß, Satz 2 der in Art. I Nr. 20 vorgeschlagenen Neufassung für § 348 Abs. 2 zu streichen. Die Darlehen für Wohnraumhilfe sollen nach dem gegenwärtigen Rechtszustand von den Ländern innerhalb von 30 Jahren getilgt werden. Die Regierungsvorlage sieht eine Verkürzung der Tilgungsfrist vor. Nach Ansicht des Finanzausschusses soll die hier getroffene Entscheidung einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Im Augenblick kann nicht übersehen werden, ob es notwendig ist, die Wohnraumhilfedarlehen in den Rechnungsjahren 1967 bis 1978 verstärkt zu tilgen, und ob die Länder in der Lage sind, diese zusätzliche Tilgung zu tragen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat im Gegensatz zur Regierungsvorlage zur Vorfinanzierung der Rückflüsse Kreditaufnahme nach § 7 LAG unter angemessener Beteiligung der Länder an den Kreditkosten vorgeschlagen. Der Finanzausschuß hat zu diesem Vorschlag nicht

Stellung genommen. Die Ablehnung ergibt sich jedoch meines Erachtens schon aus der ablehnenden Begründung zur Regierungsvorlage. (C)

Ich habe — abschließend — die Ehre, für den Finanzausschuß zu bitten, seinen Empfehlungen zuzustimmen, im übrigen aber keine Einwendungen gegen die Regierungsvorlage zu erheben.

SCHELLHAUS (Niedersachsen), Mitberichterstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bericht, den Herr Minister Dr. Frank dem Hohen Hause soeben erstattet hat, läßt allein schon erkennen, welche Gegensätze zwischen der Auffassung des federführenden Finanzausschusses und des mitbe-teiligten Ausschusses für Flüchtlingsfragen be- stehen. Keinem Zweifel dürfte unterliegen, daß sie sich im weiteren Verfahren in den Ausschüssen des Bundestages und bei der Beratung der bereits in der Öffentlichkeit bekannten, in 13 Punkten zu- sammengefaßten Forderungen der Geschädigten- verbände noch verschärfen.

Die Gründe liegen vor allem in der grundsätz- lichen Schwierigkeit bei der Lösung des Lasten- ausgleichs, die berechtigten Ansprüche der Ge- schädigten auf eine den erlittenen Verlusten ange- messene Entschädigung in Einklang zu bringen mit der Bereitschaft, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen.

Nicht übersehen oder gering geachtet werden darf bei der Beschlußfassung ferner die **Enttäu- schung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegs- sachsengeschädigten**. Sie haben eine wesentlich weiter- gehende Anhebung der Hauptentschädigung er- wartet und gehofft, die Auszahlung der Haupt- entschädigung werde nicht so lange verzögert, daß viele wegen ihres hohen Alters diesen Ausgleich (D) nicht mehr erhalten und erleben.

Sehr ungünstig hat auch gewirkt, daß die Bun- desregierung nicht ein befriedigendes **Lastenaus- gleichsschlußgesetz**, sondern wiederum nur ein Änderungsgesetz erarbeitete und vorlegte.

Bevor ich auf die Einzelheiten eingehe, möchte ich nachdrücklich hervorheben, daß die im Ent- wurf vorgesehene Reduzierung der **Eingliede- rungshilfen** und ihre weitere Verminderung in den nächsten Jahren keinesfalls zu der Annahme berechtigt, die Eingliederung sei bereits in der Hauptsache vollzogen. Sie ist weder auf dem Ge- biete der gewerblichen Wirtschaft noch der Land- wirtschaft noch des Wohnungsbaues abgeschlossen.

Gestatten Sie nun zu den Empfehlungen folgende Bemerkungen:

In Ziffer 1 der BR-Drucksache Nr. 218/1/56 schlägt der federführende Ausschuß vor, Art. I Nr. 1 zu streichen mit der Begründung, es bestehe zur Zeit noch kein Anlaß, über den Umfang des Beitrages der Länder nach dem 31. März 1959 zu entscheiden.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hält dagegen die Fortführung der Eingliederungsmaßnahmen und ihre Finanzierung aus dem Lastenausgleichsfonds bei gleichzeitiger Überleitung auf die Hauptent- schädigung nur dann für möglich, wenn dem Fonds die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Mittel zufließen. Die diesbezügliche Planung steht und fällt mit der Gewißheit, daß auch über den 31. März 1959, d. h. über einen sehr nahen Zeitpunkt hinaus die hierfür notwendigen Beträge zur Verfügung stehen.

- (A) Der unter Ziffer 4 b geäußerten Auffassung des Finanzausschusses kann nicht beigetreten werden, da nach eingehenden Untersuchungen das **Mißverhältnis zwischen der Bewertung der Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen einerseits und an Grund- und Betriebsvermögen andererseits** erst durch einen Zuschlag zum Schadensbetrag in Höhe von 39 %, nicht aber von nur 30 %, angemessen ausgeglichen wird. Ein Weiterbestehen dieses allgemein anerkannten Mißverhältnisses auch nur zu einem Teil würde als ungerechtfertigte Härte empfunden.

Zu den Einwendungen des Finanzausschusses gegen den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen bei Ziffer 5 möchte ich folgendes entgegnen:

1. Der Entwurf ist auch nach seiner ausdrücklichen Begründung kein Lastenausgleichsschlußgesetz, wie es an sich in § 246 Abs. 3 LAG gegenwärtiger Fassung vorgesehen ist, weil ein solches mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Schadensfeststellung noch nicht erlassen werden kann. Es erscheint daher gerechtfertigt, gesetzlich wie bisher festzulegen, daß die Grundbeträge über das in der Regierungsvorlage vorgesehene Maß angehoben werden, wenn die Ergebnisse der Schadensfeststellung dies ermöglichen.

2. Der Hinweis des Finanzausschusses auf § 5 LAG trifft nicht den Kern. Durch den Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen soll festgelegt werden, daß etwa verfügbare Mittel des Ausgleichsfonds nicht allgemein für Ausgleichsleistungen, sondern ausschließlich zu einer weiteren Erhöhung der Grundbeträge verwendet werden sollen.

- (B) Die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen — Zu BR-Drucks. Nr. 218/1/56 Ziff. 5 a — den § 252 Absatz 2 Satz 1 LAG betreffend — sieht vor, daß die Ansprüche auf Hauptentschädigung auf Antrag statt durch Barzahlung vorzeitig — wie in der Begründung muß es auch im Text „vorzeitig“ heißen — durch **Aushändigung von Schuldverschreibungen** erfüllt werden sollen, um sowohl den sozialen Bedürfnissen der Hauptentschädigungsberechtigten als auch den Belangen der wirtschaftlichen Eingliederung des einzelnen Geschädigten gerecht zu werden. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß gegen diese Regelung Bedenken bestehen.

Unter Ziffer 7 hat der Finanzausschuß der von den Ausschüssen für Flüchtlingsfragen und für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfohlenen Änderung des § 258 widersprochen und dabei auf die **gleichmäßige Behandlung aller Aufbaudarlehensarten** abgestellt, während die erwähnten mitbeteiligten Ausschüsse den **Schutz der Geschädigten** beabsichtigen. Würde die Bestimmung nicht geändert werden, so müßte der anspruchsberechtigte Mieter im praktischen Erfolg durch seine eigene Wohnungsmiete, in der die Tilgungsquote des Aufbaudarlehens enthalten ist, an sich selbst, und zwar im Verlauf von 50 Jahren, die Hauptentschädigung zahlen. Man kann nicht erwarten, daß die Geschädigten für eine derartige Regelung Verständnis zeigen.

Bei seiner Empfehlung zu Ziffer 9 a ging der Ausschuß für Flüchtlingsfragen vor allem davon aus, daß der Charakter der **Hausratsentschädigung** weniger ein sozialer als der einer echten Entschädigung sei. Es erschien deshalb wenig sinnvoll,

einen Personenkreis davon auszuschließen, der in (C) den Jahren 1949 bis 1951 eine bestimmte Einkommens- oder Vermögensgrenze überschritten hat. Der Ausschuß hält es außerdem für notwendig, daran zu denken, daß die Hausratsentschädigung nach ihrer Höhe im allgemeinen in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Hausratverlusten steht. Dies gilt namentlich für die hier angesprochene Gruppe der Berechtigten. Im übrigen würde die Behauptung des Finanzausschusses, daß von der vorgeschlagenen Änderung nur eine verhältnismäßig kleine Zahl betroffen wird, auch im Falle ihrer Richtigkeit keinen ausreichenden Grund bieten, eine offenbar ungerechtfertigte Schlechterstellung aufrechtzuerhalten.

Zu Ziffer 12 darf ich zunächst darauf hinweisen, daß zwischen den Ziffern a) und b), dem Vorschlage des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und den weitergehenden Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, in der grundsätzlichen Beurteilung des Problems Übereinstimmung besteht.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen mußte aus seiner Kenntnis der **Entwicklung der Eingliederung** beachten, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorausgesehen werden kann, welche finanziellen Hilfen für ihre Fortführung im Rechnungsjahr 1960 oder gar im weiteren Verlauf bis zum Rechnungsjahr 1965 notwendig sein werden.

Seine Bedenken richten sich gleichermaßen gegen die **Degression von 72 Mio DM**, die dazu führen würde, daß z. B. im Rechnungsjahr 1964 nur 146 Mio DM und im Rechnungsjahr 1965 sogar nur 74 Mio DM für sämtliche der Eingliederung dienenden Ausgleichsleistungen verfügbar bleiben. Die im Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß vorgeschlagene Regelung würde daher den Bedürfnissen nicht in genügendem Umfang gerecht und die noch unerlässlichen Maßnahmen lähmen. Diese Ansicht steht nicht im Widerspruch zu der vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen anerkannten Tendenz des Gesetzes, Beträge für die Eingliederung einerseits weiter bereitzustellen, sie jedoch andererseits zugunsten der verstärkten Bedienung der Hauptentschädigung und der Hausratsentschädigung in Zukunft steigend zu beschränken. (D)

Die Befürchtung des Finanzausschusses, die Billigung der Vorschläge der mitbeteiligten Ausschüsse, den Weg über die Rechtsverordnung zu wählen, würde in jedem Jahre zu Auseinandersetzungen führen, dürfte doch wohl unbegründet sein.

Zu Ziffer 15 ist zu sagen, daß sich nach dem Urteil der Praxis nicht umgehen lassen wird, die Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 Abs. 3 LAG, wie bisher, in Höhe der Hausratsentschädigung nach der ersten Schadenstufe, also mit der dort vorgesehenen Erhöhung, zu gewähren. Dies entspricht der durch das 4. Änderungsgesetz insoweit gewährten Gleichstellung der Flüchtlinge mit den Geschädigten. Ich bitte auch hier um Ihre Zustimmung.

Im übrigen hat der Ausschuß Bedenken nicht erhoben. Er ist jedoch überzeugt, daß bis zu der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes im zweiten Durchgang noch eine weitere Annäherung an ein Schlußgesetz erfolgen wird und erfolgen muß.

FRANKE (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Hessische Landesregierung habe ich

- (A) zu dem vorliegenden Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Regierungsvorlage sieht für die Aufbringungsseite in Art. I Ziff. 1 vor, daß die **Mehrkosten der Leistungsverbesserungen** für die Geschädigten ausschließlich von den Ländern getragen werden sollen. Eine derartige Belastung der Länder hält das Land Hessen nicht für tragbar. Die Bundesregierung hätte in der Regierungsvorlage zum mindesten eine angemessene **Beteiligung des Bundes an diesen Mehrkosten** vorsehen müssen. Das Land Hessen kann daher, was die Aufbringungsseite betrifft, Art. I Ziff. 1 nicht zustimmen.

Zu dem Teil der Regierungsvorlage, der sich mit der Verbesserung der Leistungen für die Geschädigten befaßt, möchte ich an dieser Stelle nur betonen, daß nach Auffassung der Hessischen Landesregierung zumindest die **Eingliederungshilfen** — vergleiche hierzu Art. I Ziff. 19 a der Regierungsvorlage — nicht als ausreichend angesehen werden können.

Auf die Stellungnahme des Landes Hessen zu den einzelnen Bestimmungen möchte ich jetzt nicht näher eingehen.

Zur Begründung der Ihnen vorgelegten Anträge des Landes Hessen möchte ich folgendes sagen:

Die Anträge des Landes Hessen zur Änderung der Überschrift, der Antrag, dem § 246 Abs. 3 die von uns vorgeschlagene Fassung zu geben, sowie der Antrag auf ersatzlose Streichung der Ziff. 19 a der Regierungsvorlage stehen in unmittelbarem Zusammenhang.

- (B) Aus der Überschrift der Regierungsvorlage „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG)“ in Verbindung mit der ersatzlosen Streichung des § 246 Abs. 3 (Ziff. 3 b der Regierungsvorlage) ist zu entnehmen, daß die Bundesregierung die Regierungsvorlage als „Lastenausgleichsschlußgesetz“ ansieht. Die Hessische Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß zum mindesten für die nächsten Jahre auf die **Eingliederungsdarlehen** für die gewerbliche Wirtschaft, die Landwirtschaft und den Wohnungsbau nicht verzichtet werden kann, zumal nach den Feststellungen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesvertriebenenministeriums die Eingliederung der Vertriebenen und Geschädigten noch nicht als abgeschlossen anzusehen ist. Fast 50 % der Vertriebenen sind noch nicht zumutbar eingegliedert. Da im übrigen zur Zeit noch keine hinreichenden Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen, ist der Zeitpunkt zum Erlaß des „Lastenausgleichsschlußgesetzes“ verfrüht. Die beantragte Streichung der Worte „Gesetz nach § 246 LAG“ in der Überschrift soll daher verhindern, daß die Regierungsvorlage bereits als „Lastenausgleichsschlußgesetz“ angesehen wird.

Ich komme nun zu dem Antrag auf Neufassung des § 246 Abs. 3. Die Regierungsvorlage sieht die ersatzlose Streichung des § 246 Abs. 3 vor. Demgegenüber hat der Bundesratsausschuß für Flüchtlingsfragen vorgeschlagen, daß ein eventueller **Überschuß des Lastenausgleichsfonds** unter Berücksichtigung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Leistungsverbesserungen und der je-

weils noch möglichen Eingliederungsleistungen (C) ausschließlich zu einer weiteren **Erhöhung der Grundbeträge** zu verwenden sei.

Die Hessische Landesregierung hält es nicht für zweckmäßig, den unter Umständen vorhandenen Mehrbetrag ausschließlich für die Erhöhung der Grundbeträge zu verwenden, und bittet, der vorgeschlagenen Neufassung des § 246 Abs. 3 zuzustimmen, die es ermöglicht, eine endgültige Entscheidung erst zu treffen, wenn ausreichende Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen. Erst dann kann festgestellt werden, ob Eingliederungshilfen noch erforderlich sind oder ob ein vorhandener Mehrbetrag ausschließlich zur Erhöhung der Grundbeträge verwendet werden soll.

Die Hessische Landesregierung schlägt vor, Art. I Ziff. 19 a der Regierungsvorlage zu streichen. Der vorgesehene Betrag von „höchstens“ **650 Millionen DM** reicht für die Gewährung von **Aufbau-darlehen** für die gewerbliche Wirtschaft, für die Landwirtschaft und für den Wohnungsbau im Rechnungsjahr 1957 mit der Degression von 72 Millionen DM in den Rechnungsjahren 1958 bis 1965 in keiner Weise aus. Ich darf hierzu darauf hinweisen, daß der im laufenden Rechnungsjahr — zum Teil allerdings durch Überhänge aus dem Vorjahr — zur Verfügung stehende Betrag von rund 1590 Millionen DM nach den vorliegenden Anforderungen kaum ausreicht. Andererseits würden selbst bei Ansetzung des in der Regierungsvorlage vorgesehenen — von uns als zu niedrig bezeichneten — Betrages von 650 Millionen DM für die Auszahlung der Hauptentschädigung im kommenden Jahre nur 150 Millionen DM bei einem Gesamt-betrag von rund 25 Milliarden DM zur Verfügung stehen. (D)

Da die Regierungsvorlage weder für Eingliederungshilfen noch für das Anlaufen der Auszahlung der Hauptentschädigung einen tragbaren Vorschlag bringt, sollte es bei dem bisherigen an sich bewährten Verfahren bleiben.

Auch im Hinblick auf den dauernden weiteren Zustrom von Vertriebenen muß die Möglichkeit der Gewährung von Eingliederungsdarlehen, wenn auch gegebenenfalls in geringerem Umfang als bisher, für die Zukunft erhalten bleiben.

Die Hessische Landesregierung bittet deshalb, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Bayern wird den Vorschlag des Finanzausschusses auf Streichung des Art. I Nr. 1 (§ 6 Abs. 1) der Regierungsvorlage unterstützen. Die Bayerische Staatsregierung hält es für erforderlich, hierzu folgendes zu erklären:

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt im Interesse der Geschädigten die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verbesserungen der Lastenausgleichsleistungen, insbesondere bei der Hauptentschädigung. Wenngleich dadurch nicht alle Wünsche der Geschädigten erfüllt werden, deren Befriedigung zwangsläufig von den finanziellen Möglichkeiten abhängt, so bringt die geplante Regelung doch das dem Lastenausgleich zugrunde liegende Entschädigungsprinzip in wünschenswerter Weise stärker als bisher zur Geltung.

(A) Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch nicht davon überzeugt, daß es zur Durchführung der beabsichtigten Verbesserungen unerlässlich ist, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt die Inanspruchnahme der Vermögensteuer über den 31. März 1959 hinaus auf weitere 20 Jahre gesetzlich festzulegen. Denn zur Zeit läßt sich weder das künftige Aufkommen aus den Lastenausgleichsabgaben noch der Gesamtbetrag der Schäden zuverlässig überblicken. Die Entscheidung über die für die Länderfinanzen so einschneidende Maßnahme der weiteren Inanspruchnahme der Vermögensteuer, die sich für die Gesamtheit der Länder immerhin in Höhe von etwa 8 Milliarden DM bewegt, kann aber nur auf Grund eindeutiger und zuverlässiger Unterlagen getroffen werden. Bis zum Vorliegen solcher Unterlagen muß diese Entscheidung zurückgestellt bleiben. Dies kann auch ohne Gefährdung der Lastenausgleichsleistungen geschehen; denn für das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre ist die Finanzierung der Ausgleichsleistungen einschließlich der von der Regierungsvorlage vorgesehenen Verbesserungen gesichert. Sollte sich in der Folge herausstellen, daß die Verbesserungen der Lastenausgleichsleistungen auf die Dauer nur mit Hilfe finanzieller Zuschüsse des Bundes oder der Länder zu verwirklichen sind, so werden neue Verhandlungen unter den Beteiligten notwendig sein.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein begrüßt die weitere Verbesserung der Leistungen, die die Achte Novelle zum Lastenausgleichsgesetz für die Geschädigten vorsieht. Sie unterstützt daher die in der Novelle vorgesehenen Erhöhungen der Leistungen in vollem Umfange.

(B) Was die Aufbringung der Mittel betrifft, so soll durch die Regierungsvorlage die Regelung der Beiträge der Länder zur Deckung des Fehlbedarfs für die Zeit ab Rechnungsjahr 1959 eine Änderung erfahren. Zur Zeit ist das Ausmaß des aus den Lastenausgleichsabgaben nicht gedeckten Bedarfs jedoch noch nicht zu übersehen. Es kann daher auch heute noch nicht entschieden werden, in welchem Verhältnis dieser ab 1959 nicht gedeckte Bedarf vom Bund und von den Ländern gedeckt werden muß. Bei dieser Sachlage erscheint dem Land Schleswig-Holstein eine Änderung des § 6 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Es sollte vielmehr die weitere Entwicklung der Haushaltslage bei Bund und Ländern einerseits und des Bedarfs des Lastenausgleichsfonds andererseits abgewartet werden. Das Land Schleswig-Holstein spricht aber die Erwartung aus, daß die Neuregelung, die ab Rechnungsjahr 1959 getroffen werden muß, nicht zu einer Benachteiligung der Geschädigten in der Zukunft führen wird, daß mit anderen Worten dann der ungedeckte Bedarf durch Bund und Länder in dem Verhältnis ihrer Leistungskraft gemeinsam aufgebracht werden muß.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, zu den vielerlei Einzelanträgen, die heute hier eingebracht und begründet worden sind, im einzelnen Stellung zu nehmen. Das muß der Beschlußfassung der Bundesregierung vorbehalten bleiben. Aber ich darf vielleicht einige Grundgedanken des Gesetzentwurfs noch einmal

unterstreichen, die den Vorschlägen der Bundesregierung zugrunde liegen. (C)

Dieser Gesetzentwurf kann und will kein Lastenausgleichsschlußgesetz sein. Das ist in dem derzeitigen Augenblick absolut unmöglich. Man kann nicht für mehr als 20 Jahre im voraus die Ausgaben- und die Einnahmenseite verbindlich festlegen. Das ist also nicht die Absicht des Gesetzentwurfs.

Andererseits kann er sich auch nicht nur auf eine Regelung für wenige Jahre beschränken, z. B. für drei Jahre, wie sich aus dem Beschluß des Finanzausschusses ergeben würde, im § 6 den Abs. 1 zu streichen, wonach also eine Regelung über die teilweise Heranziehung von Beträgen aus der Vermögensteuer über das Jahr 1959 hinaus nicht festgelegt werden soll. Ich glaube, es wäre ein viel zu bescheidenes Ziel, jetzt nur für wenige Jahre Bestimmungen zu treffen.

Der Entwurf der Bundesregierung versucht, den zugegebenermaßen schwierigen Mittelweg zu gehen, nämlich auf eine Zeit, die so lang wie möglich bemessen ist, sowohl in der Ausgabenseite wie entsprechend auch in der Einnahmenseite zu einigermaßen festen Zahlen zu kommen, die natürlich unter Umständen noch geändert werden müssen, wenn die Entwicklung in diesem langen Zeitraum zu anderen Ergebnissen führt. Ich glaube aber, es haben in erster Linie die Geschädigten Anspruch darauf, zu wissen, wie für diesen Zeitraum im großen und ganzen die Leistungen sein werden, insbesondere auch, in welchem Verhältnis die Eingliederungshilfe zu dem doch so bald wie möglich zu erwartenden praktischen Inkrafttreten der Hauptentschädigung stehen wird. Es haben aber auch die Zahlungspflichtigen, in erster Linie die Abgabepflichtigen einen Anspruch darauf, zu wissen, wie es mit ihren Leistungen wird. Zu denen, die dazu beitragen sollen, — und damit komme ich zu einem der Kernpunkte des Entwurfs — gehören ja nach dem Entwurf auch die Länder, und hiergegen richtet sich nun der Widerstand des Finanzausschusses. (D)

Die Bundesregierung glaubte, bei realistischer Betrachtung davon ausgehen zu sollen, daß auch über den 1. April 1959 gewisse Leistungen der Länder — es handelt sich ja nicht um die Vermögensteuer als solche, sie soll ja nur einen Maßstab für gewisse zusätzliche Zahlungen bieten — unvermeidlich sein werden, und sie glaubte, daß die Länder es zu würdigen wissen würden, daß bei diesen Leistungen sofort eine sehr nennenswerte Degression in dem Gesetz festgelegt werden soll, eine Degression, die ja nur durch ein neues Gesetz — ich habe eben die Befürchtungen gehört — geändert werden könnte. Ein solches neues Gesetz bedürfte ja wieder der Zustimmung dieses Hohen Hauses, könnte also gegen den Willen dieses Hohen Hauses gar nicht ergehen. Man kann demnach wohl sagen, daß diese Degression endgültig sein würde. Auch die Bundesregierung hat bei dem sehr hohen Zuschuß zum Sozialen Wohnungsbau, der im Jahre 1957 seine Kulmination erreichen wird, in das Gesetz, das ja kürzlich die Zustimmung auch des Bundesrats gefunden hat, eine feste Degression eingebaut, eben aus dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß den Beteiligten damit gedient ist, wenn sie wissen, welches die Höchstleistung ist und in welchen festen Beträgen sich in der Zukunft diese Leistungen vermindern werden.

(A) Wenn hier vermißt worden ist, daß der Bundeshaushalt einen Beitrag hierzu anbietet, so darf ich vielleicht kurz in die Erinnerung zurückrufen, daß der gestern vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedete Bundeshaushalt die Entnahme eines sehr hohen Betrages von über 1 700 Millionen DM aus Kassenbeständen zur Deckung des Haushalts vorsieht, aus Kassenbeständen, die natürlich nur eine einmalige Deckung geben können, obwohl es sich um Dauerausgaben handelt, und daß beim Haushalt des Jahres 1957 auch bei einer erheblichen Höhererschätzung der Steuereinnahmen aus den bereits beschlossenen oder in naher Zukunft bevorstehenden Mehrausgaben sehr erhebliche Mehrbelastungen auf den Bundeshaushalt zukommen werden.

Ich bitte, es mir auch nicht zu verübeln, wenn ich einen Blick darauf werfe, daß nach einem kürzlichen Beschluß dieses Hohen Hauses an Stelle einer Einkommensteuertariffsenkung, die den Bund nur zu einem Drittel getroffen hätte, die **Aufhebung des Notopfers für natürliche Personen** erfolgen soll, die den Bund vollauf treffen wird.

Hier zeichnen sich also notwendigerweise schon die Beengungen des Bundeshaushalts ab, die sich aus diesen ganzen Serien von Beschlüssen ergeben.

Das zur Einnahmenseite des Fonds, insbesondere zum Vorschlag des Finanzausschusses zu § 6!

Was die Ausgabenseite betrifft, darf ich darauf hinweisen, daß z. B. in dem **Antrage des Landes Hessen zu Nr. 2** vorgesehen ist, daß über die Verwendung eines etwaigen Mehrbetrages erst in der Zukunft durch Gesetz bestimmt werden soll. Ich glaube, dadurch wird auch ein erhebliches **Unsicherheitsmoment in die ganze Berechnung** hineingetragen.

(B)

Ich darf wiederholen: Die Regierungsvorlage scheint mir einen gesunden Mittelweg zu gehen zwischen einem heute noch nicht erreichbaren Lastenausgleichsschlußgesetz und einer Beschränkung der Festlegungen auf beiden Seiten nur für wenige Jahre, die den Geschädigten, für die dieses Gesetz doch bestimmt ist, nicht das gibt, was die Betroffenen in diesem Augenblick erwarten können.

Präsident von HASSEL: Bevor wir in die Abstimmung eintreten, darf ich ein Versäumnis nachholen und dem Mitberichterstatler, Herrn Minister Schellhaus, für die Berichterstattung danken.

Es liegen eine Reihe von Drucksachen vor, und zwar die Ausschußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 218/1/56, außerdem der Antrag von Hessen auf BR-Drucks. Nr. 218/2/56 und der Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 218/3/56.

Ich muß zunächst aus dem Antrag von Hessen die Ziff. 1 aufrufen. Wer der Ziff. 1 des Antrages des Landes Hessen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt aus der Ausschußempfehlung zunächst die Ziff. 1 Buchst. a) auf. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Ziff. 3. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe auf Ziff. 4 Buchst. a). — Abgelehnt!

Wir kehren jetzt zu dem Antrag des Landes (C) Hessen zurück, und zwar zu Ziff. 2. — Abgelehnt!

Jetzt müssen wir abstimmen über die Ausschußempfehlung, Ziff. 5 Buchst. a). — Abgelehnt!

Jetzt kommt die sogenannte Zu-Drucksache zu der Ausschußempfehlung, also die vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen eingefügte neue Ziff. 5 a. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt aus der Ausschußempfehlung die Ziff. 6 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Ziff. 7 Buchst. a). — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Abgelehnt!

Ziff. 9 Buchst. a)! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 10! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11! — Angenommen!

Wir kehren jetzt zu dem Antrag des Landes Hessen zurück. Ich rufe aus diesem Antrag die Ziff. 3 auf. — Abgelehnt!

Ich rufe jetzt zunächst aus der Ausschußdrucksache die Ziff. 12 Buchst. b) auf. — Abgelehnt!

Dann rufe ich auf die Ziff. 12 Buchst. a). — Abgelehnt!

Ich rufe jetzt auf den Antrag des Landes Bayern, BR-Drucks. Nr. 218/3/56. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Wir gehen jetzt wieder zu der Ausschußdrucksache über. Ich rufe daraus die Ziff. 13 auf. — Das ist so beschlossen.

Ich rufe sodann die Ziff. 14 Buchst. a) auf. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 14 Buchst. b)! — Abgelehnt!

Ziff. 15 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle damit fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf Punkt 7:

Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 233/56).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Hessischen Landesregierung darf ich zu diesem Gesetzentwurf eine Erklärung abgeben.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Mittel für das Wehersatzwesen bereitgestellt werden. Die Bundesregierung selbst führt in der Begründung zur Vorlage u. a. aus, daß für die Wehersatzverwaltung entsprechend den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes die vorgesehenen Einrichtungen geschaffen werden müssen. Bis zur Stunde ist der Entwurf des Wehrpflichtgesetzes noch nicht Gesetz geworden. Die Voraussetzungen für den Ergänzungsansatz zum Haushaltsplan sind noch gar nicht gegeben. In der Sitzung vom 23. März d. J. hat

(D)

- (A) Hessen zum Entwurf des Wehrpflichtgesetzes ausgeführt, daß die Frage, ob eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden soll und wie lange der Wehrdienst gegebenenfalls dauern soll, von so weittragender Bedeutung ist, daß sich die Hessische Landesregierung dazu entschlossen hat, die Frage eingehend zu prüfen und sich ihre endgültige Stellungnahme für die Beschlußfassung des Bundesrats im zweiten Durchgang des Wehrpflichtgesetzes vorzubehalten. Die Hessische Landesregierung ist daher der Auffassung, daß der Bundesrat heute den vorliegenden Gesetzentwurf nicht ohne eine Äußerung zu dieser grundsätzlichen Frage passieren lassen sollte. Sie hält es für nötig, darauf hinzuweisen, daß das Wehrpflichtgesetz verabschiedet sein müßte, bevor Mittel für das Wehrratswesen bereitgestellt werden können. Die Hessische Landesregierung bittet daher den Bundesrat zu beschließen: Die Bundesregierung wolle den Entwurf dieses Gesetzes solange zurückstellen, bis das Wehrpflichtgesetz da ist.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Wir schließen uns dieser Erklärung und dem Standpunkt des Landes Hessen an.

(Zuruf.)

Präsident von HASSEL: Nordrhein-Westfalen schließt sich also an. — Bayern schließt sich ebenfalls an. Ich stelle dann im übrigen fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 für den Einzelplan 14 keine Einwendungen zu erheben.

- (B) Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Neunzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. AbgabenDV-LA — Allg. HGA-DV) (BR-Drucks. Nr. 223/56).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten.

Von Hessen liegt ein Antrag auf BR-Drucks. Nr. 223/1/56 vor. Wollen Sie den Antrag begründen?

(Zuruf: Wir verweisen auf die schriftliche Begründung!)

— Es wird auf die schriftliche Begründung verwiesen. Wer dem Antrag des Landes Hessen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich stelle damit fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, mit der Maßgabe, daß die soeben beschlossene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 200/56).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Sie haben die Empfehlung des Finanzausschusses in der BR-Drucks. Nr. 200/1/56.

Wer der Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das (C) Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Ziff. 2. — Es ist so beschlossen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich würde empfehlen, daß wir die Punkte 10 bis 14 der Tagesordnung zusammen behandeln. — Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünfundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Chlor, Asbestfäden usw.) (BR-Drucks. Nr. 224/56),

Punkt 11:

Entwurf einer Sechsendfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zweite Fristverlängerung der Individuellen Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 225/56),

Punkt 12:

Entwurf einer Siebenundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Fristverlängerung der Konjunkturpolitischen Zollsenkung — 1. und 2. Teil) (BR-Drucks. Nr. 226/56),

Punkt 13:

Entwurf einer Achtundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil) (BR-Drucks. Nr. 227/56),

Punkt 14:

Entwurf einer Neunundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Schweröle zum unmittelbaren Verheizen) (BR-Drucks. Nr. 228/56).

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter. Herr Präsident! Meine Herren! Ich werde mich darauf beschränken, eine kurze zusammenfassende Inhaltsangabe der Verordnungen zu geben und zugleich zum Ausdruck zu bringen, welche Stellung der federführende Finanzausschuß eingenommen hat.

1. Entwurf einer Fünfundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen. Ich kann hier zusammenfassend sagen, daß es sich um Zollsatzänderungen handelt, die im wesentlichen bedingt sind durch eine Veränderung der Schutzbedürfnisse einiger Gewerbebezweige unserer Wirtschaft. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben vorgeschlagen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.
2. Entwurf einer Sechsendfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen. Es handelt sich um die zweite Fristverlängerung der individuellen Zollsenkung. Durch die Neunzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen waren über 750 Zollsätze für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956 gesenkt worden. Die Frist für diese Maßnahmen war bis zum 30. Juni 1956 verlängert worden. Die an diese Maßnahmen geknüpften Erwartun-

(A) gen wurden erfüllt. Der Entwurf sieht vor, daß die Geltungsdauer der individuellen Zollsenkung ab 1. Juli 1956 bis auf weiteres verlängert wird. Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß haben gegen diese Verordnung keine Bedenken zu erheben.

3. Entwurf einer Siebenundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen. Es handelt sich um die Fristverlängerung der Konjunkturpolitischen Zollsenkung, 1. und 2. Teil.

Aus konjunkturpolitischen Gründen waren im Rahmen der 48. und 51. Verordnung über Zollsatzänderungen etwa 270 Zollsätze ermäßigt worden. Die Zollermäßigungen sollten in ausgewählten Bereichen der deutschen Wirtschaft eine Entspannung der Preissituation herbeiführen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist noch nicht in seinem ganzen Ausmaß zu übersehen, da statistische Ergebnisse nicht vorliegen. Schädliche Folgen sind nicht gemeldet worden. Mit dem Verordnungsentwurf soll die Geltungsdauer der konjunkturpolitischen Zollsenkungen bis zum 31. Dezember 1957 verlängert werden. Auch gegen diese Verordnung haben der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß keine Bedenken geltend zu machen.

Ich komme nunmehr zum Entwurf einer Achtundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil). Der Entwurf sieht für eine größere Menge landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse Senkungen des Zolltarifs für die Zeit vom 1. Juni 1956 bis 31. Dezember 1957 vor. Die konjunkturpolitischen Zollsenkungen dienen dem Ziel, durch größere Einfuhren eine Entspannung der Preissituation herbeizuführen und bei wachsenden Einfuhren außerdem einen Ausgleich der Zahlungsbilanz zu schaffen. Die einzelnen Zollsenkungen bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in der Anlage 1 dem Entwurf der Bundesregierung beigelegt und aus ihr zu entnehmen. Bei gewerblichen Erzeugnissen soll die Zollsenkung mindestens 20 % des Wertes betragen. Der Höchstzollsatz würde künftig noch 21 % des Wertes ausmachen. Weitergehende Zollsenkungen bei den gewerblichen Erzeugnissen sind in der Anlage 2 zu dem Regierungsentwurf aufgeführt. Finanzausschuß, Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß haben vorgeschlagen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Ich darf aber auf eine besondere Entschliebung verweisen, die der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat in BR-Drucks. Nr. 227/1/56 vorgelegt hat. Auf ihre Verlesung kann wohl verzichtet werden.

Schließlich bleibt noch der Entwurf einer Neunundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen zu behandeln. Es handelt sich hier um die Zollsätze für Schweröle zum unmittelbaren Verheizen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, daß für diese Schweröle ab 1. Juli 1956 bis auf weiteres Befreiung eintritt. Der bisherige Zollsatz hat für 100 kg Eigengewicht 1,50 DM betragen. Die Einfuhr dieser Heizöle soll im Interesse der Energieversorgung gefördert werden. Die Interessen des Kohlenbergbaus werden durch die Beseitigung des Zolles nicht beeinträchtigt.

Auch in diesem Falle schlagen Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß vor, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter.

SIMMEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Auf BR-Drucks. 227/2/56 liegt Ihnen zu Punkt 13 der Tagesordnung ein Antrag des Landes Bayern auf eine geringfügige Änderung des Textes der vorgesehenen Entschliebung vor. Nach diesem Antrag soll an die Stelle der Worte „Herausnahme der meisten lebensnotwendigen Nahrungsmittel“ die allgemeine Fassung gesetzt werden „Herausnahme von zahlreichen Gegenständen des täglichen Bedarfs“. Gestatten Sie, daß ich Ihnen eine kurze Begründung für diesen Änderungsantrag gebe. Es erscheint uns zweckmäßig, für den Kreis der Gegenstände, auf die sich das Bedauern des Bundesrats bezieht, allgemeinere Grenzen zu ziehen, und zwar deshalb, weil man nicht ohne weiteres von „Nahrungsmitteln“ ganz allgemein sprechen kann, sondern es bedarf einer Prüfung bei jeder einzelnen Gattung, ob Zollsenkungen angebracht erscheinen oder nicht. Um nun bei dieser Prüfung die notwendige Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, haben wir die erwähnte allgemeinere Fassung für zweckmäßiger gehalten. Die Bayerische Staatsregierung bittet Sie, meine Herren, sich diesem Änderungsantrage anschließen zu wollen.

Gestatten Sie, Herr Präsident, den Vorschlag, über diesen Antrag vorweg abstimmen zu lassen, weil er mir der weitergehende zu sein scheint.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich nehme an, daß wir die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten 10, 11 und 12 gemeinsam durchführen können. — Ich sehe keinen Widerspruch. Ich kann also feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (D) beschlossen hat, gegen die Fünfundfünfzigste, Sechsendfünfzigste und Siebenundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.

Zu Tagesordnungspunkt 13 liegt eine Ausschlußempfehlung und der Antrag des Landes Bayern vor. Bayern hat eben gebeten — und wir schließen uns, glaube ich, dem Vorschlag an — den bayerischen Antrag als den weitergehenden vorweg zu behandeln. Ich darf also den Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 227/2/56 — zur Abstimmung stellen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Ich darf nunmehr feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen die Achtundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil keine Bedenken zu erheben. Der Bundesrat hat außerdem die ihm vorliegende Entschliebung angenommen.

Der Tagesordnungspunkt 14 behandelt die Neunundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat auch hier keine Bedenken erhebt.

War treten ein in Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 222/56).

(A)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich übernehme die Berichterstattung an Stelle meines erkrankten Kollegen Hemsath.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 7. Juni 1956 unverändert entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit des Bundestages verabschiedet. Dieser Ausschuss hat bei seinen Beratungen Vertreter der beteiligten Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Wirtschaftsverbände angehört. Dabei ist die Unterschiedlichkeit der Auffassungen zu dem vorliegenden Gesetzesvorhaben deutlich in Erscheinung getreten. Sie auszugleichen ist der Ausschuss des Bundestages bemüht gewesen. Er hat jedoch den Kompromiß nicht in der gleichen Weise gesucht wie die Änderungsvorschläge, die hier vor 20 Monaten auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beschlossen worden sind.

Diese waren in drei wichtigen Punkten darauf gerichtet, in der Holdinggesellschaft die Anwendung der Grundsätze des Mitbestimmungsgesetzes zu erhalten. Entgegen dem Entwurf der Bundesregierung sollte auf der Arbeitnehmerseite des Aufsichtsrates das Schwergewicht bei den Spitzenorganisationen bleiben und ihnen ebenso wenig wie der Anteilseignerseite das Recht und die Verpflichtung abgenommen werden, für das Amt des „5. Mannes“ unabhängige und in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben besonders bewährte Personen vorzuschlagen, die, weil sie an dem Unternehmen nicht wesentlich wirtschaftlich interessiert sein dürfen, als Repräsentanten des Gemeinwohls anzusehen sind. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter aus den Betrieben sollte durch die den Betriebsräten der Konzernunternehmen angehörenden Arbeiter und Angestellten erfolgen, weil hierdurch eine sorgfältige Auswahl besser gewährleistet wäre als bei der in der Regierungsvorlage vorgesehenen unmittelbaren Urwahl durch die Belegschaftsmitglieder. Schließlich hatte der Bundesrat zu dem Problem der Zusammensetzung des Vorstandes der Holdinggesellschaft entgegen dem Regierungsentwurf vorgeschlagen, einen Arbeitsdirektor vorzusehen. Die Bedenken der Bundesregierung zu der Frage des Übergreifens der erweiterten Mitbestimmung auf die Gesellschaften des Konzerns, für die nur das Betriebsverfassungsgesetz gilt, sollten durch Satzungsbestimmung berücksichtigt werden, nach der der Arbeitsdirektor in Angelegenheiten nicht mitwirkt, die nur die nicht unter das Mitbestimmungsgesetz fallenden Konzernunternehmen angehen.

Im übrigen hatte der Bundesrat keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag dagegen hat es entsprechend den Vorschlägen seines Ausschusses für Arbeit wie in der Regierungsvorlage bei dem zahlenmäßigen Übergewicht der betriebsangehörigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat belassen und das Amt des 5. Mannes nicht vorgesehen. Der Befürchtung, daß auf diese Weise betriebs-egoistische Tendenzen gefördert werden könnten, hat er also nicht Rechnung getragen. Der Aufsichtsrat soll aber nunmehr grundsätzlich aus 15 Personen, eventuell aus 21 Personen bestehen.

Hinsichtlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter aus den Betrieben hat der Bundestag den vom Bundesrat erhobenen Bedenken insofern entsprochen, als er von der unmittelbaren Urwahl abge-

sehen hat. Er sieht eine mittelbare Wahl durch Wahlmänner vor. Bei dieser Entscheidung hat man es für ausschlaggebend gehalten, daß durch das Wahlmannersystem die Belegschaften stärker für das ihnen zustehende Mitbestimmungsrecht interessiert werden könnten.

Während der Bundesrat im 1. Durchgang bei der Zusammensetzung des Vorstandes der Holdinggesellschaft die Möglichkeit eines Kompromisses in einer Begrenzung der Tätigkeit des Arbeitsdirektors gesehen hat, sucht die vom Bundestag verabschiedete Fassung des § 13 den Kompromiß in dem Verfahren, das zur Bestellung des Arbeitsdirektors führt. Es soll die einfache Mehrheit des gesamten Aufsichtsrates genügen. Es entfällt also die Anwendung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, nach welchen der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann. — Wenn man davon ausgehen darf, daß auf diese Weise kein Arbeitsdirektor bestellt wird, der nicht über eine angemessene Resonanz bei der Arbeitnehmerseite des Aufsichtsrates verfügt, so kann man gegenüber dem Bundesratsvorschlag auf den Vorteil hinweisen, daß dieser Arbeitsdirektor ein vollwertiges Vorstandsmitglied mit den Rechten und Pflichten aller Vorstandsmitglieder ist.

In zwei wichtigen Punkten sind demnach die hier vor 20 Monaten beschlossenen Vorschläge nicht vollständig berücksichtigt worden. Außerdem ist in der wichtigen Frage des Arbeitsdirektors eine andere Lösung gesucht worden. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hat jedoch nicht außer acht lassen dürfen, daß der Bundestag auch in anderen Punkten, bei denen die Interessen der Arbeitnehmerseite in der Regierungsvorlage nicht angemessen berücksichtigt erschienen, anzugleichen versucht hat. Der Ausschuss hat daher gelten lassen, daß die verabschiedete Fassung der Gesetzesvorlage ein Kompromiß ist, der sich auf alle Fragen erstreckt, die im Hinblick auf die gegensätzlichen Interessenlagen umstritten sein mußten. Diese Ausgleichsversuche sind so aufeinander abgestimmt, daß es nach dem Ergebnis der Beratungen im Ausschuss nicht möglich erschien, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, ohne damit das Problem in seiner Gesamtheit einer erneuten Erörterung entgegenzuführen.

Dies war nicht geboten, weil die durch das Fehlen einer gesetzlichen Regelung der Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften geschaffene Rechtsunsicherheit endlich beseitigt werden sollte. Aus dem gleichen Grunde hat sich auch im Bundestag eine breite Mehrheit für die Annahme des Gesetzes gefunden. Bei dieser Betrachtungsweise hat sich der Ausschuss der Auffassung des hauptsächlich an dieser Frage interessierten Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen und sich trotz erheblicher Bedenken entgegen dem Vorschlag eines anderen Landes entschlossen, von einem Vorschlag, den Vermittlungsausschuss anzurufen, abzusehen.

Der Wirtschaftsausschuss hat ebenfalls beschlossen, keine Bedenken zu erheben.

Ich darf Sie daher abschließend darum bitten, dem zu folgen und zu beschließen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben gehört, daß ein Antrag,

(D)

- (A) den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht gestellt werden soll. — Ich sehe keinen Widerspruch und darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident von HASSEL: Wir kommen zur Beratung von Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkauf in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen vor Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 234/56)
(Initiativantrag des Landes Hessen)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es gilt hier dieselbe Erklärung, die ich eingangs abgegeben habe: Ich stehe hier an Stelle meines erkrankten Kollegen Hemsath.

Nach dem vorliegenden Initiativantrag des Landes Hessen soll von dem Recht des Bundesrates, Gesetzesvorlagen beim Bundestag einzubringen, Gebrauch gemacht werden, um dem dringenden Anliegen zu dienen, daß eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten noch in diesem Jahr verwirklicht wird und zur Anwendung kommen kann. Es soll nichts unterlassen werden, um aufzuzeigen, daß der Bundesrat eine positive Lösung der Frage wünscht. Mit der Ergreifung der Gesetzesinitiative zu diesem Zeitpunkt wird auch die Öffentlichkeit rechtzeitig auf die angestrebte Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten 1956 hingewiesen und einem etwaigen erneuten Einwand aus Wirtschaftskreisen, daß der Einzelhandel bereits im Sinne der bisherigen Regelung disponiert habe, die Grundlage entzogen.

Über die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfs möchte ich, um das herausgestellte Ziel klarzustellen, folgendes sagen:

In der 150. Sitzung des Bundesrates am 2. Dezember 1955 wurde das Initiativgesetz des Deutschen Bundestages — BR-Drucks. Nr. 372/55 — wegen einiger Mängel, die zu rechtlichen Bedenken Anlaß gaben, von der Tagesordnung abgesetzt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hatte ebenso wie der Wirtschaftsausschuß empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Er hat, um der als dringlich erachteten Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nichts in den Weg zu legen, seine Bedenken zurückgestellt. Zu dem damaligen Zeitpunkt — zwei Tage vor dem Kupfernen Sonntag, der als verkaufsoffener Sonntag fortfallen sollte — mußte jedoch für 1955 die Verkündung und Durchführung des Gesetzes nahezu abgeschlossen erscheinen.

Nach erneuter Beratung des Initiativgesetzes des Deutschen Bundestages in den Bundesratsausschüssen, von denen sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wiederum für die Zustimmung, der Wirtschaftsausschuß dagegen für die Ablehnung und gleichzeitige Einbringung eines Initiativgesetzentwurfs aussprach, in welchem die in der 150. Sitzung des Bundesrates am 2. Dezember 1955 zum Ausdruck gebrachten Bedenken berücksichtigt werden, wurde in der letzten Bundesratssitzung

beschlossen, die Verabschiedung des alten Gesetzes (C) vorerst auszusetzen und dafür den inzwischen eingegangenen Antrag des Landes Hessen — BR-Drucks. Nr. 234/56 — nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Initiativantrag des Landes Hessen wurde von den beteiligten Ausschüssen in der vergangenen Woche beraten. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat seine grundsätzliche Einstellung zu der Frage der verkaufsoffenen Sonntage nicht geändert. Er hält die bundeseinheitliche Einführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen vor Weihnachten für erforderlich und teilt diese Ansicht nicht nur mit den Arbeitsministerien des Bundes und der Länder, sondern auch mit den berufenen Vertretern der beiden großen christlichen Konfessionen, den Gewerkschaften und den im Einzelhandel Beschäftigten. Es ist sein Wunsch, daß diese Regelung rechtzeitig für die Adventszeit 1956 erfolgt. Die Anregung eines Landes, auch diese Vorlage zurückzustellen und den Eingang des Ladenschlußgesetzes vom Deutschen Bundestag abzuwarten, fand im Ausschuß keine Unterstützung, da kaum damit zu rechnen ist, daß dieses Gesetz noch vor Weihnachten vom Deutschen Bundestag verabschiedet wird.

Wenn auch der Ausschuß in seiner Mehrheit mit dem Bundesministerium der Justiz der Ansicht war und ist, daß die Mängel des alten Gesetzes nicht so erheblich sind, daß seine Durchführbarkeit in Frage gestellt wäre, wünschte er doch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Antrag Hessens diese Mängel beseitigt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik stimmt daher dem Antrag des Landes Hessen zu und empfiehlt, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und bestimmungsgemäß durch die Bundesregierung dem Bundestage zuzuleiten. Er geht bei dieser Empfehlung von der Erwartung aus, daß der vorliegende Entwurf spätestens bis Oktober dieses Jahres im zweiten Durchgang ihm wieder zugeleitet wird. Sollte sich diese Erwartung jedoch nicht erfüllen, so würde notfalls die Möglichkeit bestehen, durch Zustimmung zur alten Vorlage die vorgesehene Regelung für die Adventszeit 1956 durchzuführen.

Der Rechtsausschuß hat gegen die Vorlage ebenfalls keine Bedenken erhoben.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt die Einbringung des Gesetzentwurfs mit der in der BR-Drucks. Nr. 234/56 unter II vorgeschlagenen Änderung, die §§ 1 und 2 in einem neuen § 1 zusammenzufassen.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, abschließend bitten, der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen und dementsprechend die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Herr Präsident, darf ich meiner Berichterstattung gleich einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen anfügen?

Präsident von HASSEL: Bitte schön!

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Wir stellen den Antrag, die Vorlage des Landes Hessen dahin zu ändern, daß an Stelle des 24. Dezember der

- (A) 21. Dezember gesetzt wird. In diesem Jahre fällt der Weihnachtsabend auf einen Montag. Es würde dann also der Sonntag, der Tag vorher, verkaufsoffen sein. Wir halten das nicht für erwünscht und würden vorschlagen, daß an Stelle des 24. der 21. Dezember gesetzt wird.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß — der üblichen Terminologie entsprechend — die Gesetze immer am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Ich darf Ihr Einverständnis voraussetzen, daß, falls wir der Vorlage zustimmen, wir auch hier eine entsprechende Fassung des § 5 vornehmen. Vom Wirtschaftsausschuß liegt nun eine Empfehlung vor — BR-Drucks. Nr. 234/1/56 Ziff. II. Ich darf wohl unterstellen, Herr Minister Siemsen, daß auch in der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses die Worte „24. Dezember“ durch „21. Dezember“ ersetzt werden sollen?

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, über das Datum getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident von HASSEL: Was ist der weitergehende Vorschlag? Ist der 24. weitergehend als der 21.? Ich glaube, das ist ziemlich gleichgültig. Ich darf zunächst einmal über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses abstimmen lassen. Über das Datum werden wir nachher abstimmen. Ich frage also zunächst, wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses gemäß BR-Drucks. Nr. 234/1/56 II zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf dann die beiden Daten zur Abstimmung stellen. Vom Lande Nordrhein-Westfalen ist beantragt worden, statt des 24. Dezember den 21. Dezember zu nehmen. Der 21. Dezember ist am weitesten von Weihnachten weg, deshalb ist das der weitergehende Vorschlag.

(Heiterkeit.)

Wer dem Datum 21. Dezember zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf damit feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Gesetzentwurf über den Verkauf in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen vor Weihnachten unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderung gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich glaube, daß es wohl angebracht ist, daß die Einbringung durch ein Mitglied des Bundesrates im Bundestag erfolgt. Es wird sich empfehlen, wenn das antragstellende Land durch ein Mitglied des Bundesrates die Gesetzesvorlage begründet.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 208/56).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat. Er ist im übrigen der Ansicht, daß

die Vorlage seiner Zustimmung bedarf, weil das Gesetz vom 16. Juli 1951 über das Abkommen (C) vom 24. Oktober 1950, das jetzt förmlich geändert werden soll, ebenfalls ein Zustimmungsgesetz ist.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Zweite Verwaltungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes II der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 29. März 1951 auf Angestellte (mijnbeambten), die den niederländischen Versicherungseinrichtungen für Angestellte in bergbaulichen Betrieben angehören oder angehört haben (BR-Drucks. Nr. 209/56).

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage gemäß Art. 89 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Ich sehe keinen Widerspruch, wir haben demnach so beschlossen.

Wir treten ein in Punkt 20 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Schlußschein für Roggen (BR-Drucks. Nr. 229/56).

Wir können auch hier auf eine Berichterstattung verzichten. Ich stelle fest, daß wir beschlossen haben, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

(D)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 230/56).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß in § 17 Ziff. 3 Satz 2 des Entwurfs einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes die Worte „oder die Bedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom . . . 1956 erfüllen“, ersetzt werden durch die Worte „oder die Bedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 14. Mai 1956 erfüllen“, die im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt verkündet wurden. Es liegt Ihnen nun die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 230/1/56 vor, über die ich abstimmen lasse. Ich darf aufrufen aus dem Abschnitt II zunächst die Ziffer 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2. — Auch abgelehnt!

Ziff. 3. — Abgelehnt!¹⁾

Ich stelle damit fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.¹⁾

Wir treten in die Beratung zu Punkt 22 der Tagesordnung ein:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Lieferprämie für Roggen (BR-Drucks. Nr. 231/56).

¹⁾ Vgl. die Änderung dieses Beschlusses auf S. 243 C.

- (A) Auch hier kann eine Berichterstattung unterbleiben. Mithin beschließt der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, der Verordnung zuzustimmen. Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Zehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1956/57 (BR-Drucks. Nr. 232/56).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Die Ausschußempfehlung liegt Ihnen vor, ich darf diese zur Abstimmung stellen und rufe auf die Ziff. 1 — BR-Drucks. Nr. 232/1/56 —. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2. — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 232/1/56 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds (BR-Drucks. Nr. 241/56).

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und dem Gesetz dann gemäß (B) Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (BR-Drucks. Nr. 141/56).

SCHELLHAUS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat einstimmig, der mitbeteiligte Rechtsausschuß mit Mehrheit beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, er möge der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (BGBl. I S. 289) gemäß Art. 80 Absatz 2 GG nicht zustimmen.

Die vom federführenden Ausschuß gegebene Begründung liegt Ihnen vor. Der Rechtsausschuß hält es jedoch für notwendig, eine erweiterte Begründung zu wählen und damit gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß auch die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf zwei Bundesminister nicht zulässig wäre, da das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz eine Subdelegation gemäß Art. 80 Absatz 1 Satz 4 GG nicht vorsieht.

Ich darf daher empfehlen, die Zustimmung zu der Rechtsverordnung mit der Ihnen soeben in einem neuen Umdruck vorgelegten Begründung zu versagen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn (C) Berichtersteller. Sie haben die Empfehlung des federführenden Ausschusses und auch des Rechtsausschusses gehört, die Zustimmung zu versagen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (BGBl. I S. 289) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 206/56)

Wir können auch hier auf eine Berichterstattung verzichten. Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen vor. An Stelle des ausgeschiedenen Herrn Ministers Dr. Sträter aus Nordrhein-Westfalen wird Herr Minister Dr. Kohlhasse aus Nordrhein-Westfalen benannt. Ich stelle fest, daß keine Einwendungen erhoben werden. Sie haben danach beschlossen, als Mitglied des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau Herrn Minister Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) an Stelle von Herrn Minister a. D. Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) zu benennen.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Benennung von vier Vertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden/Berlin (BR-Drucks. Nr. 21/56 und zu BR-Drucks. Nr. 21/56)

Es sind vier Vertreter der Länder zu benennen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat zwei Vorschläge (D) vorgelegt, die Ihnen zugeleitet worden sind. Danach sollen die Herren Dr. Veit (Baden-Württemberg) und Senator Dr. Klein (Berlin) benannt werden. Ich schlage vor, daß wir diese beiden genannten Herren — Herr Senator Dr. Klein war schon in dem Verwaltungsrat — bestellen bzw. wiederbestellen und daß wir über die beiden anderen Vertreter erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Wir treten in die Beratung zu Punkt 29 der Tagesordnung ein:

Sechste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Bullen (BR-Drucks. Nr. 178/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Wir haben eine Ausschußempfehlung in BR-Drucks. Nr. 178/1/56 vorliegen. Ich rufe auf Ziff. 1 dieser Empfehlung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2, — Ziff. 3, — Ziff. 4 a, — Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5 a, — 5 b, — 5 c, — 5 d, — 5 e! — Angenommen!

Ziff. 6, — Ziff. 7, — Ziff. 8, — Ziff. 9 a, — 9 b, — Ziff. 10! — Angenommen!

Ich stelle fest, der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 178/1/56 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

(A)

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Es sind Zweifel darüber entstanden, ob zu Tagesordnungspunkt 21 — Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57 — in der Schnelligkeit der Abstimmung die Ablehnung in der Auszählung richtig registriert war. Es handelt sich hier um die Toleranzgrenze von 2% Roggen in Weizen, eine Toleranzgrenze, die allgemein anerkannt wird. Ich bitte, das Hohe Haus zu fragen, ob diese Abstimmung zu dieser Ziffer noch einmal wiederholt werden könnte.

Präsident von HASSEL: Nach § 11 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung ist das möglich, wenn kein Land widerspricht. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Wir dürfen also wiederholen. Wir treten daher noch einmal in die Behandlung von Punkt 21 ein:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 230/56).

Auf BR-Drucks. Nr. 230/1/56 finden Sie die Empfehlungen. Im Abschnitt II sind die dort angeführten drei Ziffern zur Abstimmung gekommen. Die letzte Abstimmung soll wiederholt werden. Unter dieser Ziffer wird vom Agrarausschuß vorgeschlagen, in I 1 Buchst. c) Satz 2 wie folgt zu ändern:

Weizen in Roggen sowie bis 2% Roggen in Weizen gelten nicht als Kornbesatz. (C)

Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist eindeutig die Mehrheit. — Damit hat der Bundesrat beschlossen, der **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Empfehlung berücksichtigt wird.**

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Ich berufe die voraussichtlich letzte Sitzung vor den Ferien, die 162. Sitzung, ein auf Freitag, den 20. Juli 1956.

Ich schließe die 161. Sitzung des Bundesrates

(Ende der Sitzung: 12.43 Uhr)

Berichtigung

Im Bericht über die 160. Sitzung des Bundesrates muß es auf Seite 195 B 9. Zeile von unten statt „500 Millionen“ richtig heißen „5 Millionen“.

(B)

(D)